

STUDIEN ZUR MATERIELLEN KULTUR



Miriam Röttger

„Ich bitte Sie [...] endlich meinen Fall zur Entscheidung zu bringen“

Eine historische Aufarbeitung und Analyse des Wiedergutmachungsverfahrens der jüdischen Familie Frank (Lilienthal) anhand des Nachlasses

BAND [57]

Carl von Ossietzky

Universität Oldenburg

IMK

Institut für Materielle Kultur

Studien zur Materiellen Kultur

Als Online-Forum für Kulturanalysen und andere kulturwissenschaftliche Forschungen zu Materielle Kultur setzen sich die Veröffentlichungen dieser Reihe kritisch nicht nur mit Dingen des Alltags, deren Beschaffenheit, Herstellungsweise, Nutzung, Verbreitung, Präsentation (z. B. im Museum) auseinander, sondern auch mit deren Bedeutung als Vergegenständlichungen gesellschaftlicher Prozesse, Machtverhältnisse und Lebensformen. Diese Forschungsarbeiten verbinden transdisziplinäre Ansätze der Sachkulturforschung und Modetheorie mit denen der Cultural Studies und der Kulturanalyse. Die Publikationsreihe umfasst mehrere Unterreihen: **Postprints, Preprints** und **Qualifikationspapiere (Q-Papers)**. Gesondert zusammengefasst finden in den Reihen **Materielle Kultur und Museum** die Q-Papers des Forschungs- und Studienschwerpunkts ‚Museum und Ausstellung‘ am Institut für Materielle Kultur. Deren Ergebnisse erscheinen in begleitenden **Katalogen**.

Herausgeberin: Karen Ellwanger für das Institut für Materielle Kultur

Mehr Informationen finden Sie auf www.studien-zur-materiellen-kultur.de

Miriam Röttger

„Ich bitte Sie [...] endlich meinen Fall zur Entscheidung zu bringen“ – Eine historische Aufarbeitung und Analyse des Wiedergutmachungsverfahrens der jüdischen Familie Frank (Lilienthal) anhand des Nachlasses

Impressum

Studien zur Materiellen Kultur
Erschienen in der Reihe Q-Papers
Lektorat: Nele M. Fuchs & Vivien Müller
Textsatz: Vivien Müller

www.materiellekultur.uni-oldenburg.de
Copyright bei Miriam Röttger & dem Institut für Materielle Kultur

„Ich bitte Sie [...] endlich meinen Fall zur Entscheidung zu bringen“ – Eine historische Aufarbeitung und Analyse des Wiedergutmachungsverfahrens der jüdischen Familie Frank (Lilienthal) anhand des Nachlasses

Oldenburg, 2023

Coverfotografie: © Julius Frank / Focke-Museum | Bremer Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte

Verlag: Institut für Materielle Kultur
Carl von Ossietzky Universität Oldenburg
26111 Oldenburg

materiellekultur@uni-oldenburg.de
www.studien-zur-materiellen-kultur.de

ISBN 978-3-943652-61-1

ISSN 2629-7612 (Online)

Inhalt

1. Einleitung	6
1.1 Forschungsinteresse und -stand	7
1.2 Methodisches Vorgehen	8
2. Kontextualisierung des Forschungsgegenstandes	11
2.1 Vita der Familie Frank	11
2.2 Überlieferung und Inhalte des Nachlasses	12
3. Ausgrenzung, Diffamierung und Verfolgung jüdischer Personen am Beispiel der Familie Frank	13
3.1 Politische Maßnahmen in den Jahren 1933 bis 1945	13
3.2 Auswirkungen auf das Leben der einzelnen Familienmitglieder	14
4. Das Wiedergutmachungsverfahren	16
4.1 Begriffserläuterung	16
4.2 Verkauf des Hauses	17
4.3 Wiedergutmachungsanträge	20
4.3.1 Deutsche Behörden	20
4.3.2 US-amerikanische Behörden	32
5. Fazit	36
Literaturverzeichnis	39
Quellenverzeichnis	40
Abbildungsverzeichnis	41

1. Einleitung

„Ich bitte Sie [...] endlich meinen Fall zur Entscheidung zu bringen“ (FM, Inv.-Nr. 2020.184). Diesen Satz richtete Hildegard Frank am 22. Juli 1965 an den Regierungspräsidenten beim Landgericht Hannover und verwies auf das umfassende Wiedergutmachungsverfahren ihrer Familie. In ihren Worten schwingt die Bitte, zugleich aber auch die Forderung, ein Urteil zu erhalten, mit. Gleichzeitig deutet das Wort *endlich* auf eine lange Wartezeit hin. Hildegard Frank war die Ehefrau des jüdischen Fotografen Julius Frank, der in Lilienthal gewohnt hat und 1936 aufgrund des Nationalsozialismus (NS) in die Vereinigten Staaten von Amerika (USA) emigriert ist. Sie hat im Verlauf des Wiedergutmachungsprozesses im Namen ihres Ehemanns sowie ihrer Schwiegermutter verschiedene Ansprüche geltend gemacht.

Im August 2020 schenkten Julius Franks Kinder dem *Focke-Museum*, dem Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur, zusammen mit dem *Heimatverein Lilienthal e.V.* einen umfangreichen Nachlass ihrer Familie. Den Großteil des Nachlasses machen Abzüge von Fotografien aus. Allerdings gibt es auch eine Menge an Schriftverkehr. Während eines Praktikums im *Focke-Museum*, das ich bis Oktober 2020 absolvierte, berichtete mir die Kuratorin Karin Walter von dem Nachlass. Zu diesem Zeitpunkt lagerte dieser, teilweise noch unbearbeitet, in verschlossenen Kisten. Nachdem ich mich intensiver mit dem Schicksal der Familie auseinandergesetzt hatte, wusste ich, dass ich mich zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Teil dieses Nachlasses befassen möchte. Im Rahmen meiner Anstellung im *Focke-Museum*, die ich seit Juli 2021 ausübe, war ich zudem für einen Großteil der Inventarisierungsarbeiten verantwortlich und habe einen Überblick über die Inhalte erhalten. Mittlerweile sind viele Fotografien und Dokumente des Nachlasses erfasst worden, wobei der Fokus auf dem fotografischen Nachlass lag, der für eine geplante

Ausstellung des *Focke-Museums* von Bedeutung ist.¹ Diese Arbeit befasst sich ausschließlich mit dem Konvolut des Nachlasses, der Hinweise zu dem Ablauf des Hausverkaufs der Franks sowie den Wiedergutmachungsversuchen enthält. Folgende Fragen sollen mithilfe einer ausführlichen Aufarbeitung sowie Analyse der Dokumente beantwortet werden: Inwieweit war der Verkauf des Hauses von Julius Frank im Jahr 1936 NS-verfolgungsbedingt? Hat Familie Frank eine Wiedergutmachung erhalten? Für eine umfassende Beantwortung der Fragen werden zudem Akten des *Niedersächsischen Landesarchivs – Abteilung Stade*² hinzugezogen.

Aus der Thematik sowie den Fragestellungen leitet sich folgende Gliederung ab: Zunächst werden das Forschungsinteresse, der Forschungsstand sowie die methodische Vorgehensweise erläutert. Anschließend wird der Forschungsgegenstand kontextualisiert. Hierbei wird zum einen die Vita der Familie Frank beleuchtet, um einen Überblick darüber zu geben, seit wann die Familie ihr Fotogeschäft in Deutschland besaß, welche Familienmitglieder in der NS-Zeit gelebt haben und wie ihre Zeit in den USA verlief. Zum anderen wird von der Überlieferung sowie den unterschiedlichen Inhalten des Nachlasses berichtet. Das dritte Kapitel beschäftigt sich mit der Ausgrenzung, Dif-famierung und Verfolgung jüdischer Personen am Beispiel der Familie Frank. Während in Kapitel 3.1 auf die politischen Maßnahmen gegen jüdische Personen in den Jahren 1933 bis 1945 eingegangen wird, setzt sich Kapitel 3.2 insbesondere mit den Auswirkungen dieser Maßnahmen auf das Leben der einzelnen Familienmitglieder auseinander. Das daran anschließende Kapitel stellt den Schwerpunkt dieser Arbeit dar und beinhaltet die Aufarbeitung und Analyse des Wiedergutmachungsverfahrens anhand des im Nachlass sowie im Landesarchiv Stade erhaltenen Konvoluts. Nachdem eine Begriffserläuterung zur Wiedergutmachung und den damit einhergehenden Begriffen

¹ Alle zeitlichen Angaben dieser Arbeit entsprechen dem Stand August 2022.

² Im weiteren Verlauf als Landesarchiv Stade betitelt.

gegeben wird, beginnt die Analyse. Zuerst werden die Umstände des Hausverkaufs aufgezeigt und anhand der Dokumente demonstriert, inwieweit von einem NS-verfolgungsbedingten Hausverkauf gesprochen werden kann. Danach werden die unterschiedlichen Wiedergutmachungsanträge aufgearbeitet, um die Frage, ob es zu einer Wiedergutmachung kam, beantworten zu können und gleichzeitig aufzuzeigen, wie langwierig der Prozess war. Aufgrund der unterschiedlichen Regelungen und Fristen wird zwischen den Wiedergutmachungsanträgen an die deutschen sowie an die US-amerikanischen Behörden unterschieden. Im Fazit erfolgt eine Zusammenfassung der Ergebnisse.

1.1 Forschungsinteresse und -stand

Das Forschungsinteresse beruht im Kern auf zwei Tatsachen. Zum einen haben die Themen Nationalsozialismus, Antisemitismus und Judenverfolgung noch heute eine hohe Aktualität. Laut einer repräsentativen Befragung des *Instituts für Demoskopie Allensbach* zum Thema *Antisemitismus in Deutschland*, die 2022 veröffentlicht wurde, sind 60 Prozent der deutschen Bevölkerung der Meinung, dass Antisemitismus in Deutschland weit verbreitet ist (vgl. American Jewish Committee Berlin Lawrence and Lee Ramer Institute 2022, S. 6). Die Anzahl an antisemitischen Straftaten, die 2021 den höchsten Wert seit Erfassung erreicht hat, unterstützt diese Einschätzung. Die Befragung hat außerdem aufgezeigt, dass antisemitische Stereotype und Ressentiments von einem Teil der Bevölkerung geteilt werden (vgl. ebd., S. 4). Zudem wurden bei Demonstrationen im Zuge der Covid-19-Politik teilweise von Demonstrant:innen Parallelen zum Nationalsozialismus, insbesondere zur Verfolgung von jüdischen Personen, gezogen (vgl. Gensing 2021). Diese Geschehnisse haben verdeutlicht, dass weiterhin Aufklärungsarbeit und Sensibilisierung geleistet werden muss. Und dass, obwohl „[d]ie Erinnerungskultur

zu Nationalsozialismus und Holocaust [...] die in Deutschland am stärksten ausgeprägte [ist]. Gleichwohl stellen Schweigen, Verdrängen und Verleugern wesentliche Bestandteile dieser Erinnerungskultur dar“ (Tünschel 2009, S. 29). Um dem entgegenzuwirken, erinnern im Falle von Familie Frank seit 2006 zwei Stolpersteine, für Julius sowie für seinen Bruder Ludwig, an die damaligen Geschehnisse. Diese befinden sich am alten Wohnort der Familie in der Hauptstraße 44 in Lilienthal (vgl. Deismann 2014). Zudem gibt es in Form der *Julius-Frank-Straße* einen weiteren Erinnerungsort (vgl. Wilke 2016).

Zum anderen bietet die Arbeit an einem Nachlass, der zum Teil unerforscht ist, eine einmalige Chance. Nicht zu wissen, welche Erkenntnisse sich mithilfe der Dokumente gewinnen lassen, ist spannend und weckt die Neugierde. Schon im Zuge meines Masterstudiums *Museum und Ausstellung* habe ich mich beispielsweise im Seminar zur Provenienzforschung mit der Quellenarbeit vertraut gemacht. Da das Studium Inhalte aus der Materie-
7
llen Kultur, Kunst sowie Geschichte beinhaltet, habe ich mich zudem mit geschichtswissenschaftlichen Methoden befasst.

Der Aspekt, bei der Aufarbeitung geschehenen Unrechts mitwirken zu können, ist ein weiterer wichtiger Faktor bei der Entscheidung für dieses Thema gewesen. Denn sei es aus mangelnder Kapazität, Desinteresse oder der Tatsache, dass Informationen gefehlt haben – die Wiedergutmachungsfälle wurden häufig nicht aufgearbeitet. Eine lange Zeit waren die Akten in den Archiven aufgrund einer Schutzfrist zudem nicht zugänglich. Jedoch ist es von großer Bedeutung, die individuellen Schicksale zu untersuchen. Laut Grumbles muss „[d]er Maßstab für eine angemessene kritische Würdigung der Wiedergutmachung [...] die Praxis des einzelnen Verfahrens und ihre Wirkung auf die individuelle Erfahrung der Verfolgten mit der Wiedergutmachung sein“ (2021, S. 22). Nur dadurch lässt sich ansatzweise nachvollziehen, wie beschwerlich und weitreichend dieser Weg oftmals war. Neben dem wis-

senschaftlichen Faktor sind die Dokumente somit auch für Angehörige und Nachkommen der Opfer sowie für Überlebende von großem Wert.

Das Themenfeld Wiedergutmachung ist bis in die 1980er-Jahre fast ausschließlich für Jurist:innen und Personen in den Wiedergutmachungsbehörden zugänglich gewesen (vgl. ebd., S. 14). In den 1990er-Jahren ist aus einem punktuell untersuchten Gegenstand ein historisches Forschungsfeld entstanden, das sich mittlerweile durch Interdisziplinarität auszeichnet.³ Entschädigungsanträge konnten bis Ende des Jahres 1969 gestellt werden. Die Zahlungen der individuellen Entschädigungsleistungen zur Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts an die geschädigten Personen dauern bis heute an (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2022, S. 14).

Zur Wiedergutmachung gibt es eine Reihe an Publikationen, die sich mit den Gesetzen auseinandersetzen. In vielen Werken wird das Themenfeld hingegen weitläufiger betrachtet: von den Umständen in der NS-Zeit, Begriffsdefinitionen, Rückerstattungs- und Entschädigungsanträgen bis zu Fallbeispielen. Die neueste Literatur, die für den Forschungsgegenstand dieser Arbeit von großer Bedeutung ist, stammt von Florian Grumbles. Dieser hat 2021 seine Dissertation mit dem Titel *Rückerstattung und Entschädigung. Die Praxis der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts am Beispiel der Juden der Stadt Hannover 1945–1965* veröffentlicht. Seine Ergebnisse weisen Parallelen zu dem Wiedergutmachungsverfahren der Familie Frank auf. Ein weiteres Werk, das die Wiedergutmachung eingehend beleuchtet, zugleich verstärkt auf die damalige Situation von jüdischen Personen eingeht und somit die Schnittstelle dieser Arbeit trifft, lautet *Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland?* und wurde 2003 von Hans Günther Hockerts sowie Christiane Kuller herausgegeben. Literatur zu dem Themenfeld Nationalsozialismus gibt es vielfach, teilweise

³ Neben der Geschichtswissenschaft beschäftigt sich die Rechtswissenschaft, Philosophie sowie Politikwissenschaft mit dem Themenfeld Wiedergutmachung (vgl. Nietzel 2013).

stammen die Werke aus den 1980er- sowie 1990er-Jahren, haben aber nach wie vor Gültigkeit. In dem von Wolfgang Benz herausgegebenen Buch *Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft* aus dem Jahr 1996 werden beispielsweise die unterschiedlichen Erlasse, die sich gegen jüdische Personen richteten, geschildert. Die Geschichte von Familie Frank wurde zum ersten Mal 2005 in einem Buch mit dem Titel *Als die Hoffnung starb... Das Schicksal der jüdischen Fotografen-Familie Frank aus Lilienthal*, herausgegeben vom Heimatverein Lilienthal e.V., aufgearbeitet. In diesem Zuge betrieben unter anderem die Autoren Harald Kühn und Peter Richter Nachforschungen und führten daraufhin Gespräche mit den Familienmitgliedern bzw. Nachfahren. Das Werk gibt Auskunft über die Vita der Familie sowie weitere Sichtweisen auf die Geschehnisse, unter anderem von damals involvierten Personen. Der Wiedergutmachungsprozess wird im Zuge dieser Masterarbeit zum ersten Mal thematisiert. Mithilfe des Nachlasses ist eine umfassende wissenschaftliche Aufarbeitung möglich, da sowohl Akten vom Austausch zwischen Anwälten und Klient:innen als auch Dokumente der verschiedenen Behörden vorliegen.

1.2 Methodisches Vorgehen

Der Untertitel *Eine historische Aufarbeitung und Analyse des Wiedergutmachungsverfahrens der jüdischen Familie Frank (Lilienthal) anhand des schriftlichen Nachlasses* zeigt auf, dass im Zuge dieser Arbeit die klassische historische Methode⁴ in Form einer qualitativen Quellenanalyse herangezogen wird. „Qualitative Methoden werden angewandt, um die Ursachen bestimmter Verhaltensweisen herauszufinden und um Erfahrungen, Wahrnehmungen und Deutungen historischer Akteure zu analysieren“

⁴ Diese Methode wurde aufgrund des Schwerpunktes der Arbeit ausgewählt. Der Schriftverkehr würde ebenfalls für eine Analyse auf juristischer Ebene in Frage kommen.

(Budde & Freist 2008, S. 165). Als historische Akteur:innen sind sowohl die Familienmitglieder der Franks als auch weitere Personen, wie beispielsweise Friedrich Hahn oder die Angestellten der Behörden, zu sehen.

Die gewählte Methode besteht aus Heuristik, Quellenkritik sowie Quelleninterpretation. Im Schritt der Heuristik werden, basierend auf dem Forschungsstand, die Fragestellungen sowie der Forschungsgegenstand festgelegt (vgl. ebd., S. 160). Die Quellenkritik kann in äußere sowie innere Quellenkritik unterteilt werden. Für die äußere Quellenkritik muss die Echtheit und Vollständigkeit der Quelle erläutert werden. Bei der inneren Quellenkritik geht es um die Zeitnähe, Perspektive, Wertungen und Widersprüche der Quelle (vgl. Budde 2008, S. 67). Ein weiterer elementarer Bestandteil ist die Interpretation der Quellen, auf der die geschichtswissenschaftliche Erkenntnisbildung beruht. Für eine Interpretation ist entscheidend, die Befunde zu ordnen und mit der Fragestellung quellenkritisch sowie sinnbildend zu verknüpfen (vgl. Budde & Freist 2008, S. 161f.).

Als Quelle lag der Nachlass der Familie Frank vor. Nach der Formulierung der Forschungsfragen wurde als Forschungsgegenstand ein Teil des Nachlasses herangezogen. Hierbei handelt es sich vorwiegend um den Schriftverkehr aus dem 20. Jahrhundert, der sich auf den Verkauf des Hauses sowie das Wiedergutmachungsverfahren bezieht. Einige der Briefe, die im Zuge mehrerer Tauschversuche des Hauses entstanden sind, wurden handschriftlich verfasst. Der restliche Schriftverkehr, insbesondere der Schriftverkehr zwischen Behörden, Anwälten und Privatpersonen, wurde maschinell geschrieben. Die enthaltenen Dokumente sind zum größten Teil maschinenschriftliche Durchschläge. In Bezug auf die äußere Quellenkritik ist zu erwähnen, dass die Echtheit der Quelle aufgrund mehrerer Tatsachen anzunehmen ist: Zum einen steht größtenteils nicht nur der:die Empfänger:in auf dem Dokument, sondern auch der:die Absender:in, der:die in vielen Fällen handschriftlich unterschrieben hat. Die Unterschriften der unterschiedlichen Personen konnten

aufgrund der hohen Anzahl an Dokumenten verglichen werden. Zum anderen gibt es auf einigen Schreiben Stempel, die den Erhalt des Schreibens dokumentieren. Es ist somit häufig nicht nur das Verfassungs-, sondern auch das Ankunftsdatum festgehalten worden. Zudem wurden einige Kopien der im Nachlass enthaltenen Dokumente ebenfalls im Landesarchiv Stade⁵ gefunden. Die Vollständigkeit des Konvoluts ist nicht gegeben, da einige in den Schreiben erwähnte Briefe nicht vorliegen. Um sich nicht nur auf die aufbewahrten Dokumente der Familie Frank zu beschränken, wurden als Ergänzung Akten des Landesarchiv Stade hinzugezogen, um sowohl die Sichtweise zu erweitern als auch einen umfassenderen Ablauf des Verfahrens nachskizzieren zu können.

Um innere Quellenkritik äußern sowie Interpretationen aufstellen zu können, sah die Vorgehensweise wie folgt aus: Zuerst wurde der Nachlass gesichtet. Da dieser am Anfang noch nicht inventarisiert, sondern nur in großen Kisten untergebracht war, wurden diese durchgeschaut. Für die Analyse der Wiedergutmachungsakten wurde das Konvolut, das mit dem Hausverkauf und der Wiedergutmachung in Zusammenhang gebracht werden konnte, fotografiert. Anschließend wurden die fotografierten Dokumente durchgearbeitet. Um nicht nur einen Überblick zu bekommen, sondern Inhalte konkret darstellen zu können, wurde eine ausführliche *Excel*-Tabelle, zunächst in Dokumentenreihenfolge, angelegt. Zu einem späteren Zeitpunkt wurde diese zusätzlich in eine chronologische Reihenfolge überführt. Das hatte zum einen den Vorteil, dass die Ereignisse, angefangen bei dem Hausverkauf bis hin zum Antrag auf Wiedergutmachung, besser überblickt werden konnten. Zum anderen erleichterte es den Vergleich mit den Dokumenten aus dem Landesarchiv Stade. Die *Excel*-Tabellen wurden in folgende Kategorien unterteilt,

⁵ Warum dieses Archiv als Ergänzung gewählt wurde, wird im weiteren Verlauf von Kapitel 1.2 erläutert.

die unter anderem die *W-Fragen*⁶ beantworten: *Wann, Was, Inhalt, Seitenangabe, Nummer, Benennung, Sonstiges, Namen, Fragen, Priorität, Reihenfolge und Inventarnummer*.

Die Literaturrecherche zum historischen Hintergrund sowie zum Themenfeld der Wiedergutmachung wurde ergänzend zu der Erarbeitung des Nachlasses durchgeführt. Außerdem wurden, um nicht nur eine einseitige Sicht zu haben, die Erkenntnisse aus dem Nachlass mit einer Recherche bei *Arcinsys*⁷ verknüpft. Hierbei wurde nicht nur nach Julius, sondern auch nach seiner Mutter Johanna, seinem Bruder Ludwig und seiner Ehefrau Hildegard Frank sowie dem späteren Besitzer des Grundstücks, Friedrich Hahn, gesucht. Zudem begann die erweiterte Suche ab dem Jahr 1930. Die Recherche führte zu einer geringen Anzahl an Ergebnissen. Im *Staatsarchiv Bremen* sowie im *Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Rotenburg* waren diese nur mit Fotos verbunden, deren Urheber vermutlich Julius Frank ist. Im Landesarchiv Stade, in dem Akten des Altkreises Osterholz (zu dem Lilienthal gehörte) aufbewahrt werden, wurden zwei vielversprechende Ergebnisse angezeigt. Im *Niedersächsischen Landesarchiv – Abteilung Hannover*⁸ gab es bei der Suche keine Akte, die im Zusammenhang mit dem Fall der Franks steht und dass, obwohl es Schriftverkehr mit den Behörden in Hannover gibt. Wie die weiteren Recherchen ergaben, muss am Landgericht Hannover nach der Abwicklung der Rückerstattungsverfahren ein umfangreicher Bestand zurückgeblieben sein. Dieser wurde jedoch zunächst an das Landesarchiv Hannover und im weiteren Verlauf an die verschiedenen Standorte der damals zuständigen Landgerichte übergeben (vgl. Bardelle 2011). Im Zuge dessen wurden dem

Landesarchiv Stade im Jahr 2009 unter anderem die Einzelfallakten sowie wenige allgemeine Akten aus der Zuständigkeit des Landgerichts Verden, bezeichnet mit *acc. 2009/057*, ausgehändigt (vgl. ebd.). Zwei dieser Einzelfallakten, bezeichnet mit *acc. 2009/057 Nr. 82* sowie *acc. 2009/057 Nr. 829*, beziehen sich auf das Verfahren von Familie Frank. Aufgrund dessen wurde die ergänzende Recherche in Stade durchgeführt. Zuvor wurde außerdem noch ein Ergänzungsantrag gestellt, der keine weiteren Ergebnisse gebracht hat.

Die Aufarbeitung des Konvoluts aus Stade erfolgte ebenfalls in einer *Excel*-Tabelle. Ob einzelne Dokumente aus dem Landesarchiv Stade mit den Unterlagen im Nachlass Kongruenz aufwiesen, konnte überprüft werden, indem die Daten abgeglichen wurden. Im Zuge der Analyse der Dokumente aus dem Landesarchiv Stade konnte der Prozess der Wiedergutmachung in seinem Gesamtzusammenhang umfänglicher abgebildet werden, da Dokumente der Gegenseite um Friedrich Hahn sowie weiterer Schriftverkehr der Behörden vorlagen.

6 Einige der *W-Fragen* nach Budde lauten: „Wer hat die Quelle verfasst? Wann entstand die Quelle? Wo wurde die Quelle erstellt? Welche Art von Quelle ist es? Wen hat die Quelle als Adressaten im Visier? Wie ist die Quelle überliefert?“ (Budde 2008, S. 67).

7 *Arcinsys* ist ein Archivinformationssystem, das Bestände mehrerer Landes- sowie Staatsarchive beinhaltet und eine Onlinesuche für Archivalien ermöglicht.

8 Im weiteren Verlauf als Landesarchiv Hannover betitelt.

2. Kontextualisierung des Forschungsgegenstandes

Bis dem *Focke-Museum* der Nachlass übergeben wurde, ist eine lange Zeit vergangen. Um den Forschungsgegenstand dieser Arbeit besser einordnen zu können, werden in diesem Kapitel zunächst Informationen über die Vita von Familie Frank gegeben. Danach folgt eine Darstellung, wie es dazu kam, dass die Familie, etliche Jahre nachdem ein großer Teil der Familienmitglieder in die USA ausgewandert ist, in Deutschland wieder Aufmerksamkeit erregte. Anschließend wird eine Übersicht über den Inhalt des Nachlasses angeführt.

2.1 Vita der Familie Frank

Im Folgenden werden Hintergründe zu der Geschichte der jüdischen Familie Frank, ihrem Leben in Lilienthal sowie zu ihrem Fotogeschäft erläutert. Da das Wiedergutmachungsverfahren der Familie im Fokus dieser Arbeit steht, werden vor allem die Lebenswege der Familienmitglieder Julius, seiner Mutter Johanna sowie seines Bruders Ludwig beleuchtet, da diese während des Nationalsozialismus von den Diskriminierungen und den Verfolgungsmaßnahmen betroffen waren. Auch Hildegard Frank, die spätere Ehefrau von Julius, bekam die NS-Politik indirekt zu spüren, da sie ihren damaligen Freund Julius aufgrund des Kontaktverbots zu jüdischen Personen nur heimlich treffen durfte. Weiterhin wird ein kurzer Überblick über das Leben in den USA gegeben.

Das Fotogeschäft wurde im Jahr 1872 von Julius Franks gleichnamigen Großvater, der ursprünglich aus Bremervörde kam, in Lilienthal eröffnet. Ihm folgte Henry Frank, Julius Vater, der Fotografenmeister war und das Geschäft im Jahr 1906 übernahm. Seine Ehefrau Johanna, deren Geburtsname Heyn war, kam ursprünglich aus Detroit, wo sie 1879 geboren wurde. Als ihr

Ehemann 1931 plötzlich verstarb, lebte sie zusammen mit ihren Söhnen Julius (geboren 1907) und Ludwig (geboren 1909) weiterhin in Lilienthal. Julius übernahm nach dem Tod seines Vaters das Fotogeschäft (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 16–20). Im Jahr 1936 entschloss er sich aufgrund der politischen Situation, das Geschäft aufzugeben und Deutschland, im Gegensatz zu seinem Bruder⁹, zu verlassen. Er emigrierte mit dem Schiff in die USA. Dort konnte er zunächst bei seinem Onkel, Johannas Bruder, in Detroit unterkommen, der ihm eine Arbeitsstelle als Fotograf vermittelt hatte. Seine Mutter, die zunächst in Berlin untergekommen war, folgte ihm kurz darauf. Seine Freundin Hildegard, geborene Hammer, konnte im Juni 1937 ebenfalls unbeobachtet in die USA fliehen (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.185). Hildegard und Julius Frank heirateten im selben Jahr und bekamen zusammen drei Kinder: Ronald, Michael und Barbara.¹⁰ In den USA zog die Familie mehrmals um. Nachdem Julius Frank von 1936 bis 1941 eine Anstellung in Detroit im Bereich der Werbefotografie hatte, arbeitete er von 1941 bis 1946 in einem Studio in Kalamazoo (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.166). Zwischenzeitlich wurde er von 1944 bis 1945 in den Krieg eingezogen und kehrte somit für einen kurzen Zeitraum wieder nach Europa zurück (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.164). Im Jahr 1946 entschloss sich die Familie aufgrund von Hildegard Franks gesundheitlichen Beschwerden von Michigan nach Kalifornien zu ziehen, wo Julius Frank im Bereich der Porträt- und Werbefotografie arbeitete. Einige Jahre später war er bei dem bekannten Fotograf Julius Shulman im Bereich der Architekturfotografie angestellt (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.183). Wie aus einem Sterbebericht hervor geht, verstarb Julius Frank im Jahr 1959 in Mexiko unerwartet an ei-

11

⁹ Ludwig Franks Werdegang wird in Kapitel 3.2 detailliert erläutert.

¹⁰ Ronald wurde 1941 geboren und verstarb bereits im Jahr 2000. Michael (geboren 1943) sowie Barbara (geboren 1951) sind für die Schenkung des Nachlasses verantwortlich (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 107). Eine Familienfotografie aus den 1950er Jahren siehe Abb. 1.

nem Herzinfarkt, drei Jahre nachdem seine Mutter Johanna verstorben war (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.162). Hildegard Frank verstarb im Jahr 2010.

2.2 Überlieferung und Inhalte des Nachlasses

Dass die Familiengeschichte mittlerweile großformatig aufgearbeitet wird, ist der Tatsache geschuldet, dass dem *Heimatverein Lilienthal e.V.* ein Koffer überlassen wurde, der Anfang des Jahres 2005 gesichtet wurde. In dem Koffer befanden sich Tagebuchaufzeichnungen von Karl Lilienthal¹¹, in denen dieser unter anderem in den 1930er-Jahren über Familie Frank und die damaligen Umstände berichtete. Er war der NS-Politik gegenüber abgeneigt. Außerdem verband ihn und die Familie Frank ein freundschaftliches Verhältnis (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 25). Nachdem die Tagebucheinträge gelesen wurden, begannen die Nachforschungen. In Lilienthal erinnerten sich einige Personen an die Familie Frank. Mithilfe ihrer Aussagen sowie weiteren Recherchen konnte der *Heimatverein Lilienthal e.V.* Kontakt zu Mitgliedern der Familie Frank, die noch heute in den USA leben, aufnehmen. Daraufhin erschien im Jahr 2005 das Buch *Als die Hoffnung starb... Das Schicksal der jüdischen Fotografen-Familie Frank aus Lilienthal*, in dem der Werdegang der Familie aufgearbeitet wurde. Zusätzlich wurde der Familie 2006 eine Ausstellung gewidmet, zu der Hildegard Frank sowie ihre Kinder Michael und Barbara aus den USA anreisten (vgl. Deismann 2014). In diesem Zuge entstand außerdem ein Austausch zwischen Familie Frank und dem *Focke-Museum*, da dieses seit 1985 mehrere Objekte aus dem damaligen Geschäft der Franks besitzt. Aufgrund der Tatsache, dass Provenienzforschung einen hohen Stellenwert gewonnen hat, nahm das *Focke-Museum* vor einigen Jahren ein weiteres Mal Kontakt zu Familie Frank auf, um die unrechtmäßig erhaltenen Gegenstände aus dem Geschäft von Julius Frank zu thematisieren. Barbara

und Michael Frank forderten diese nicht zurück, sondern entschlossen sich im Jahr 2019 dazu, dem *Focke-Museum* sowie dem *Heimatverein Lilienthal e.V.* weitere Dokumente sowie Fotografien ihres Vaters und ihrer Familie zu schenken. Der Nachlass kam schließlich im Sommer 2020 in Form einer zwei Kubikmeter großen Kiste im *Focke-Museum* an. Zum einen enthält der Nachlass eine Vielzahl an Originalabzügen sowie Negativen und Dias. Hierunter fallen Porträt- und Landschaftsfotos, die zu einem großen Teil in Deutschland gemacht wurden, aber auch Architektur- sowie Werbeaufnahmen, die vorwiegend in den USA entstanden sind. Weiterhin wurden dem *Focke-Museum* anlässlich der Schenkung des Nachlasses Urkunden und Medaillen, bezogen auf die fotografischen Leistungen der Franks, überlassen. Des Weiteren sind Bücher, Zeitschriften und Zeitungsausschnitte mitgeschickt worden, in denen Fotografien von Julius Frank bzw. die seines Vaters und Großvaters abgebildet worden sind. Zum anderen befinden sich viele private Gegenstände in dem Nachlass. Beispielsweise ein Gebetbuch der Familie mit handschriftlichen Einträgen (bezogen auf Geburts- und Sterbedaten) sowie ein altes Turnhemd von Julius Frank. Außerdem wurden dem Nachlass private Briefe, Fotoalben und Reisepässe beigelegt. Die Tatsache, dass Gegenstände aus der Zeit in Deutschland aufbewahrt wurden, verdeutlicht, dass noch heute eine Verbindung zu dem Heimatland besteht und die Erinnerungen erhalten bleiben sollten.

Neben privaten Briefen gibt es eine Reihe von weiteren schriftlichen Unterlagen. Diese beinhalten unter anderem den Schriftverkehr mit verschiedenen Behörden sowie Anwälten und beziehen sich auf die Wiedergutmachungsversuche von Familie Frank bei unterschiedlichen Behörden. Diese Unterlagen sind der zentrale Inhalt dieser Masterarbeit und geben Aufschluss über den bürokratischen Akt, die Beweislage sowie die zeitliche Dauer der Anträge.

¹¹ Karl Lilienthal lebte von 1890 bis 1956 und war Lehrer, Heimatforscher sowie Autor.

3. Ausgrenzung, Diffamierung und Verfolgung jüdischer Personen am Beispiel der Familie Frank

Jüdische Personen wurden vor allem in den Jahren 1933 bis 1945 systematisch ausgegrenzt, diffamiert und verfolgt. Im Folgenden werden die nationalsozialistischen Strukturen sowie die Hintergründe bestimmter Ereignisse erläutert. Zudem werden einzelne Erlasse, die Folgen für die Situation von jüdischen Personen hatten, thematisiert. Im zweiten Unterkapitel wird beschrieben, welche Auswirkungen die nationalsozialistische Politik auf die einzelnen Mitglieder der Familie Frank hatte und welche Erlasse ihr Leben beeinflussten.

3.1 Politische Maßnahmen in den Jahren 1933 bis 1945

Bereits vor der Machtübernahme der *Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei* (NSDAP) war es für jüdische Bürger:innen oft schwer, mit ihren Unternehmen wirtschaftlich erfolgreich zu sein. Zum einen wurden sie stark von der im Jahr 1929 beginnenden Weltwirtschaftskrise geschädigt. Zum anderen hat es schon in den 1920er-Jahren Boykottbewegungen gegen jüdische Unternehmen gegeben (vgl. Benz 1996, S. 272). Das Problem war, dass die „jahrhundertealte antijüdische Tradition dafür gesorgt [hatte], dass in der allgemeinen politischen Kultur des Bürgertums der Antisemitismus nicht als verabscheuungswürdig galt“ (Herzig 2010). Mit der Machtübernahme der NSDAP wurde die Situation für jüdische Personen immer dramatischer. Nach den Wahlen vom 5. März 1933 wurden großflächige Aktionen gegen jüdische Bürger:innen organisiert. Bereits zwei Tage später wurden erste jüdische Geschäfte geschlossen und die Bevölkerung dazu aufgerufen, nur in deutschen Geschäften einzukaufen (vgl. Benz 1996, S. 273). Am 1. April 1933 startete der weitgehende Boykott von jüdischen Geschäften unter dem Motto ‚Kauft

nicht bei Juden¹². Die wirtschaftliche Existenzgrundlage aufrechtzuerhalten wurde für jüdische Gewerbetreibende dadurch immer beschwerlicher, da sich ihre Märkte aufgrund der Boykotte sowie diskriminierender Repressionen reduzierten (vgl. Hockerts & Kuller 2003, S. 38). Im Laufe der Zeit machten es sich die NS-Wirtschaftsbehörden zum Ziel, alle jüdischen Einzelhändler:innen zur Aufgabe und Veräußerung ihrer Geschäfte zu zwingen (vgl. Herzig 2010). In den 1930er-Jahren wurde zudem eine Vielzahl von Gesetzen angeordnet, die jüdische Menschen aus dem alltäglichen Leben ausschlossen, sie diskriminierten und entrechteten. Die ‚Nürnberger Gesetze‘, die am 15. September 1935 erlassen wurden, legten fest, dass es sich bei ‚Reichsbürgern‘ nur um Staatsangehörige handelte, die ‚deutsches bzw. artverwandtes Blut‘ besaßen. Infolgedessen waren Eheschließungen zwischen jüdischen Personen und Staatsangehörigen ‚deutschen oder artverwandten Blutes‘ verboten (vgl. Benz 1996, S. 742).

Am 7. November 1938 verübte der polnische Jude Herschel Grynszpan ein Attentat auf den deutschen Diplomaten Ernst von Rath. Das Attentat war eine Reaktion auf die großformatige Abschiebung von jüdischen Personen nach Polen, von der auch Grynszpan's Familie betroffen war. Nach dem Tod von Raths spitzte sich die Situation zu. In einer antisemitischen Rede von Joseph Goebbels rief dieser zur Vergeltung der Tat auf (vgl. ebd., S. 509). Daraufhin wurde von den Führern der NSDAP ein Pogrom, die ‚Reichskristallnacht‘, organisiert. In der Nacht vom 9. auf den 10. November 1938 kam es zu unkontrollierten Ausschreitungen, bei denen innerhalb des Deutschen Reichs 30 000 jüdische Personen verhaftet und anschließend in Konzentrationslager (KZ) nach Buchenwald, Dachau oder Sachsenhausen verschleppt wurden (vgl. Herzig 2010). Um jüdische Menschen leichter erkennen zu können, erhielten diese zudem ab dem Jahr 1938 in ihren Pässen ein *J* als Vermerk. Ab

¹² Ausdrücke und Begriffe, die dem Sprachgebrauch des Nationalsozialismus entstammen, werden in dieser Arbeit in einfache Anführungszeichen gesetzt.

dem 1. Januar 1939 wurde die Kennzeichnung verschärft und jüdischen Personen mussten als Ergänzung zu ihren Namen je nach Geschlecht entweder den weiteren Vornamen *Israel* oder *Sara* annehmen (vgl. ebd.). Zwei Jahre später wurde zudem die Einführung des ‚Judensterns‘ veranlasst (vgl. Benz 1996, S. 750).

Ende der 1930er-Jahre wurde eine Zentrale für jüdische Auswanderung errichtet, gleichzeitig wurde kurze Zeit später die illegale Auswanderung von jüdischen Personen verboten. In den Kriegsjahren wurde unter anderem festgelegt, dass jüdische Personen keine Entschädigung für Kriegsschäden erhalten, was sie wirtschaftlich weiter schädigte (vgl. ebd., S. 748f.). Im Januar 1942 wurden bei der *Wannseekonferenz* Strategien für die Vernichtungspolitik des NS-Regimes festgelegt, die zu massenhaften Ermordungen in Form von Erschießungen sowie Kohlenmonoxidvergiftungen führten (vgl. Herzig 2010).

Die politischen Maßnahmen des NS-Regimes verursachten erhebliche Lebens Einschränkungen. Jüdische Personen wurden nicht nur gedemütigt und ausgegrenzt, sondern auch materiell sowie physisch geschädigt und vielfach ermordet (vgl. Hockerts & Kuller 2003, S. 39). Durch den Holocaust starben etwa 160 000 deutsche jüdische Bürger:innen. In Europa verloren zwischen 1939 und 1945 insgesamt fast 5,7 Millionen jüdische Personen ihr Leben (vgl. Herzig 2010).

3.2 Auswirkungen auf das Leben der einzelnen Familienmitglieder

Viele der erlassenen Gesetze des NS-Regimes trafen auch die Familie Frank in unterschiedlichen Lebensbereichen schwer.¹³ In Bezug auf ihre Freizeitgestaltung und ihr Engagement in der Gesellschaft wurden sie stark ein-

¹³ Die folgenden Erläuterungen sind nicht in chronologischer Reihenfolge, da sie nach unterschiedlichen Aspekten sowie Bereichen, in denen Familie Frank Ausgrenzung und Verfolgung erfahren hat, geordnet sind.

gegrenzt. Am 25. April 1933 übernahmen beispielsweise die deutschen Sport- und Turnvereine die Paragraphen, die jüdische Personen vom Sport ausschlossen (vgl. Benz 1996, S. 739). Jüdischen Personen wurde untersagt, Sportanlagen, Schwimmbäder oder Parks zu betreten (vgl. Hockerts & Kuller 2003, S. 38f.). Julius Frank traf die Ausgrenzung vom Weihnachtsturnen 1935 scheinbar schwer (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 23). Das Turnen schien seine Leidenschaft gewesen zu sein, seine Freizeit verbrachte er oft mit Freunden im Turnverein in Lilienthal. Außerdem sang er im benachbarten Chor mit. Auch die weiteren Familienmitglieder engagierten sich in der Gesellschaft. Johanna Frank betätigte sich beim Roten Kreuz und Sophie Frank, Julius Großmutter, war im Frauenkreis. Außerdem spielten die Brüder Julius und Ludwig Frank noch im Jahr 1932 bei einem Lilienthaler Theaterstück mit (vgl. ebd., S. 19f.). Mit der Zeit merkte Familie Frank auch auf persönlicher Ebene eine plötzliche Veränderung. Als Julius Frank auf der Straße von einem guten Freund nicht mehr begrüßt wurde, war er laut den Recherchen des *Heimatvereins Lilienthal e.V.* erschüttert und niedergeschlagen. Mit dem Erlass der ‚Nürnberger Gesetze‘ kamen weitere persönliche Einschränkungen hinzu. Julius Frank war mit Hildegard Hammer, einer Christin, liiert. Da der Kontakt zwischen jüdischen Bürger:innen und Christ:innen ab dem Jahr 1935 verboten wurde, konnten sich Julius und Hildegard nur noch heimlich treffen (vgl. ebd., S. 23).

In den Jahren nach 1933 wurden immer wieder neue Bestimmungen festgelegt, die sich auch auf den beruflichen Werdegang von jüdischen Personen auswirkten. Beispielsweise wurden Beamte:innen jüdischer Abstammung nicht befördert oder jüdischen Ärzt:innen die Zulassung entzogen. In Bezug auf Julius Franks berufliches Leben als Fotograf bedeuteten die Anordnungen, dass ihm seine Befugnis, als Ausbilder tätig zu sein, entzogen wurde und er somit seiner damaligen Auszubildenden, die im Jahr 1933 ihre Ausbildung begonnen hatte, keinen Abschluss ermöglichen konnte (vgl. ebd.). Abgesehen

davon bekam er die Geschäftsboykottierungen¹⁴ zu spüren. Nachdem sich die Situation zuspitzte und ein Leben in Deutschland immer schwieriger wurde, entschied sich Julius Frank, sein Geschäfts- sowie Wohnhaus zu verkaufen. Er begab sich bereits im Jahr 1936 nach dem Erlass der ‚Nürnberger Gesetze‘ in die USA. Seine Freundin Hildegard sowie seine Mutter Johanna folgten ihm im darauffolgenden Jahr. Einige Jahre später musste Julius Frank der USA im Zweiten Weltkrieg dienen. Im Zuge dessen kam er in den Jahren 1944 und 1945 nach Europa zurück. Ein Jahr später wurde er aus der Wehrpflicht entlassen (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.164).

In jeglichen Berufszweigen bekamen jüdische Personen ein Arbeitsverbot oder wurden ausgeschlossen. Bereits seit dem 5. März 1934 war es ihnen nicht mehr gestattet, als Schauspieler:innen auf deutschen Bühnen zu stehen (vgl. Benz 1996, S. 741). Umso erstaunlicher ist es, dass Ludwig Frank, der zuvor als Schauspieler arbeitete und in Bremen lebte, der Einzige der Familie war, der nicht aus Deutschland floh. In der Nacht des 9. Novembers 1938 wurde er verhaftet. Er war einer von mindestens 178 Männern, die in Bremen gefangen genommen wurden und zum Zuchthaus nach Oslebshausen marschieren mussten. Von dort wurden sie am 11. November mit dem Zug in das KZ Sachsenhausen bei Oranienburg gebracht (vgl. Brinkhus 2013, S. 26). Christian Weber, Präsident der *Bremischen Bürgerschaft*, schreibt in der Einleitung des Buchs *Novemberpogrome 1938 in Bremen*, dass die Pogrome in einem rechtsfreien Raum stattfanden und die Verbrechen zum Großteil nicht geahndet wurden (vgl. ebd., S. 7). Weiter führt er auf, dass es jüdischen Personen unmöglich war, in Deutschland weiterleben zu können, „sodass lediglich eine Emigration die Möglichkeit bot, sich einem Staat zu entziehen, der den Besitz und das Leben der Juden zur Disposition stellte“ (ebd.).

Eine Chance, aus einem KZ entlassen zu werden, bekamen nur Personen, die sich zur Auswanderung verpflichteten und die Möglichkeit auf Emigration

¹⁴ Die Auswirkungen der Boykotte auf das Fotogeschäft werden in Kapitel 4.2 näher erläutert.

beweisen konnten (vgl. Herzig 2010). Bei Ludwig Franks Entlassung aus dem KZ wurde vermerkt, dass er in kürzester Zeit auswandern muss (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Aus den Dokumenten des Nachlasses geht hervor, dass er mit Geld aus dem Hausverkauf¹⁵ unterstützt wurde, um emigrieren zu können. Zudem musste auch Ludwig Frank aufgrund der gesetzlichen Regelung nach seiner Entlassung aus dem KZ den zweiten Vornamen *Israel* annehmen. Für die Eintragung ins Familienstammbuch kam er am 10. Juli 1939 ein letztes Mal nach Lilienthal (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 97).

Da Ludwig Frank zuletzt in Bremen gemeldet war, ist er in dem *Erinnerungsbuch für die als Juden verfolgten Einwohner Bremens* aufgeführt. Hierbei werden unterschiedliche Informationen über ihn aufgelistet. Neben seinem Namen, seinen Lebensdaten und dem Wohnort wurde aufgeführt, dass er jüdischen Glaubens war und als Schauspieler gearbeitet hat (vgl. Rohdenburg & Sommer 2006, S. 74). Weiterhin ist folgende Bemerkung notiert: „10.11.1938 ins KZ Sachsenhausen¹⁶ deportiert; 1939 nach England emigriert“ (ebd.). In Bezug auf seine Verfolgungsgeschichte werden seine Deportation in der Pogromnacht sowie die Emigration erwähnt und auch die Notiz *überlebt* ist beigefügt (vgl. ebd.). Ludwig Frank hat nur ein Jahr in England gelebt. Laut einer Aussage von Julius Frank wurde er in England ebenfalls inhaftiert (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Im Sommer 1940, nach Beginn des Zweiten Weltkrieges, wurde er nach Kanada gebracht und musste dort bis 1945 in Fabriken Zwangsarbeiten verrichten. Seinen Beruf als Schauspieler hat er nie wieder aufgenommen, da er aufgrund der Umstände und Inhaftierungen zu stottern begann (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 97). Er verstarb im Jahr 1977 in Kanada (vgl. ebd., S. 107).

¹⁵ Diese Thematik wird in Kapitel 4.3.1 näher erläutert.

¹⁶ In dem Buch des Heimatverein Lilienthal e.V. steht, dass Ludwig Frank im Jahr 1939 aus dem KZ Oranienburg entlassen wurde. Da dieses nur bis 1934 existierte und er erst 1938 während der Novemberpogrome festgenommen wurde, muss er sich im KZ Sachsenhausen (bei Oranienburg) befunden haben.

4. Das Wiedergutmachungsverfahren

Im Völkerrecht bezeichnet die Wiedergutmachung den Schadensersatz für eine geschädigte Person. Wiedergutmachung bezieht sich im deutschen Strafrecht zum einen auf nationalsozialistische Verbrechen und zum anderen auf Zwangsentziehungen in der DDR (vgl. Mertens 2000, S. 668). Familie Frank hat sich aufgrund von Erstgenanntem um Wiedergutmachung bemüht. Um einen besseren Einblick in die Thematik zu erhalten, wird zunächst der Begriff Wiedergutmachung definiert und erläutert. Danach werden die Dokumente, die sich auf den Verkauf des Hauses beziehen, analysiert, um eine Antwort auf die Frage, ob der Hausverkauf NS-verfolgungsbedingt war, geben zu können. Zudem dienen die Dokumente als Grundlage für die Analyse, da im Verlauf des Wiedergutmachungsverfahrens im Schriftverkehr mehrfach auf den Kaufvertrag und weitere Dokumente verwiesen wird. Mithilfe der im Nachlass enthaltenen Anträge an die deutschen sowie US-amerikanischen Behörden wird dargestellt, ob es zu einer Wiedergutmachung kam. Hierbei wird näher auf die Inhalte der einzelnen Schreiben sowie auf die Kommunikation zwischen den Anwälten, Behörden und involvierten Personen eingegangen. Zudem werden für die Aufarbeitung des Falls ergänzend Dokumente aus dem Landesarchiv Stade herangezogen.

4.1 Begriffserläuterung

Wiedergutmachung ist ein Oberbegriff und kann in zwei unterschiedliche Aspekte aufgeteilt werden. Zum einen umfasst die Wiedergutmachung für nationalsozialistische Verbrechen die Rückerstattung feststellbarer Vermögensgegenstände und zum anderen die Entschädigung von Schäden an Personen (vgl. Schwarz 1989, S. 34). Wiedergutmachung erfolgt in Form einer Naturalrestitution oder einer Geldleistung (vgl. Mertens 2000, S. 668).

Grundsätzlich hatte der/die Verfolgte, in bestimmten Fällen jedoch auch der/die Witwe:r Anspruch auf Wiedergutmachung (vgl. Giessler 1981, S. 5).

Der Begriff Wiedergutmachung gilt als umstritten. Seit den 1980er-Jahren wird er zum Teil als Inbegriff der Verharmlosung gesehen (vgl. Hockerts & Kuller 2003, S. 10). Nietzel¹⁷ definiert Wiedergutmachung vorläufig als „materielle Kompensation für erlittenes Unrecht“ (2013). Laut Hockerts¹⁸ ist der Wiedergutmachungsbegriff terminologisch unvermeidbar, da er eine Vielzahl an Handlungsfeldern beinhaltet, für die es jeweils weitere Unterbegriffe gibt (vgl. Hockerts & Kuller 2003, S. 11). Diese Arbeit folgt den Ausführungen Hockerts.

In den Dokumenten des Nachlasses wird deutlich, dass im Zuge der diversen Anträge und Briefe verschiedene Begrifflichkeiten verwendet werden. Im Betreff tauchen Wörter wie Entschädigung, Rückerstattung, Wiedergutmachung und Härteausgleich auf. Das Problem ist, dass die verschiedenen Bezeichnungen häufig als Synonyme verwendet werden. In dieser Arbeit wird aufgrund der Überschaubarkeit der Begriff Wiedergutmachungsverfahren als Überbegriff für alle Anträge, die im Falle von Familie Frank vorliegen, verwendet. Die anfangs eingereichten Anträge lassen sich nachträglich dem Aspekt der Rückerstattung des Hauses zuordnen. In Deutschland ist die rechtliche Grundlage hierfür das ab Mai 1949 geltende Militärgesetz¹⁹ der britischen Besatzungszone gewesen (vgl. Grumbles 2021, S. 9). Die Rückerstattungsanträge wurden in Wiedergutmachungsämtern bzw. -kammern an den (Ober-)Landesgerichten bearbeitet (vgl. ebd., S. 11). Ein bundeseinheitliches Gesetz für die Bundesrepublik Deutschland (BRD) gab es ab September 1953.

¹⁷ Benno Nietzel, geboren 1978, ist wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Professur für Zeitgeschichte in Bochum. Zwei seiner Forschungsschwerpunkte sind die Geschichte des Nationalsozialismus sowie die Wiedergutmachung und Transitional Justice.

¹⁸ Hans Günter Hockerts, geboren 1944, hat Geschichte, Germanistik sowie Philosophie studiert und war bis 2009 Inhaber des Lehrstuhls für Neueste Geschichte und Zeitgeschichte in München.

¹⁹ Für Hannover und Niedersachsen galt das Militärgesetz Nr. 59.

Drei Jahre später, im Juni 1956, wurde das grundlegende Bundesentschädigungsgesetz (BEG) beschlossen. Die Regelung für die Entschädigung für Opfer der nationalsozialistischen Verfolgung wurde entscheidend verändert und aufgrund dessen wurde das Gesetz rückwirkend zu Oktober 1953 rechtsverbindlich (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2022, S. 7). In Bezug auf dieses Gesetz konnten Entschädigungsanträge gestellt werden. Familie Frank machte beispielsweise Schäden an *Körper oder Gesundheit* sowie an *Eigentum und Vermögen* geltend (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Das Gesetz wurde in den 1960er-Jahren nochmal ergänzt, indem die Frist zur Einreichung von Anträgen auf das Jahr 1969 verlängert und Härtefonds aufgelistet wurden (vgl. Hockerts & Kuller 2003, S. 15). Mit einem weiteren Gesetz von 1957, dem Bundesrückerstattungsgesetz (BRÜG), verpflichtete sich die BRD außerdem zum Schadensersatz für geraubte Werte (vgl. ebd., S. 13). Entschädigungs- sowie Rückerstattungsanträge konnten infolgedessen parallel gestellt werden.

In den USA gab es keine vergleichbaren Wiedergutmachungsgesetze. Dafür konnten zum Ende der 1940er-Jahre Kriegsschäden geltend gemacht werden. Da sich die Anträge von Familie Frank in diesem Fall ebenfalls auf die Entziehung des Grundstücks und die daraus resultierenden Schäden beziehen, werden diese gleichermaßen im Zuge des Kapitels über das Wiedergutmachungsverfahren thematisiert, auch wenn es nur eine geringe Anzahl an überlieferten Dokumenten gibt.

4.2 Verkauf des Hauses

Den Wiedergutmachungsanträgen ging die Tatsache voraus, dass Julius Frank aus Deutschland aufgrund der politischen Situation fliehen musste. Er selbst beschrieb seine Umstände in einer Autobiografie, die im Jahr 1959 von ihm verfasst wurde, wie folgt: „Prompted by Hitler and the political upheaval in Germany I sold my studio and came to the United States in 1936, settling

in Detroit [...]“ (FM, Inv.-Nr. 2020.183). Anhand des Nachlasses wird deutlich, dass er das Haus unter großem Druck verkauft haben muss. Denn bevor er in die USA floh, unternahm er mehrere Versuche, sein Geschäfts- und Wohnhaus zu tauschen oder zu angemessenen Konditionen zu verkaufen. Hierbei spielte der Zeitdruck aufgrund seines ablaufenden Visums eine entscheidende Rolle.

Nachdem die jüdischen Geschäfte boykottiert wurden, Julius Frank aus dem öffentlichen Leben ausgeschlossen wurde und seine Lehrbefugnis verlor, beantragte er seinen Reisepass vom Deutschen Reich, der bereits am 9. August 1935 ausgestellt wurde (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.160). Das ist ein Indiz dafür, dass er zu diesem Zeitpunkt wusste, dass er Deutschland verlassen werde. Wohin er auswandern wollte, war noch unbestimmt. Seine spätere Ehefrau Hildegard Frank hat ihren Reisepass erst Monate später beantragt. Dieser wurde am 2. Mai 1936, und somit einen Monat vor der Emigration von Julius Frank, ausgestellt (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.161). Diese Tatsache spricht dafür, dass von Anfang an geplant war, dass sie nachkommen würde. Ab Ende des Jahres 1935 bis zu seiner Flucht aus Deutschland hat Julius Frank versucht, sein Geschäfts- sowie Wohnhaus zu tauschen oder zu verkaufen. Hierbei gab es mehrere Briefwechsel mit der *Arbeitsgemeinschaft der jüdischen Arbeitsnachweise* sowie dem *Hilfsverein der Juden in Deutschland. Zentralbüro für jüdische Angelegenheiten* (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.141). Zudem wurde Karl Werth, der in Berlin bei der *Zentralstelle für Besitz- und Warentausch* gearbeitet hat, von Julius Frank beauftragt, Tauschangebote zu suchen. Hierbei machte Julius Frank deutlich, dass ein Tausch mit Inhaber:innen aus Böhmen oder Österreich nicht infrage komme. Die USA würde er als neuen Wohnort bevorzugen, da dort Kapital eingeführt werden könne (vgl. ebd.). Aus den erhaltenen Briefdurchschlägen geht hervor, dass Julius Frank bereits im November 1935 über den *Hilfsverein für Juden* in Deutschland von einer Stelle in der Schweiz

erfahren und sich beworben, diese Stelle aber nicht erhalten hat. Zudem wurde ein Tausch mit einem Geschäft in Tschechien abgesagt (vgl. ebd.).

Nachdem seine Versuche, Stellen- sowie Tauschangebote zu erhalten, vergeblich blieben, schaltete er schließlich im Februar 1936 selbst Anzeigen. Zum einen unter der Bezeichnung *Kapital-Anlage Photohandlung*, zum anderen unter der Betitelung *Auslands-Tausch* (vgl. ebd.). Seine Anzeigen wurden in der *Jüdischen Rundschau* und in der *Photograph* veröffentlicht (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.141). Viele Interessenten wollten Informationen in Bezug auf die Umsätze des Geschäfts sowie zu den Beweggründen für den Verkauf bzw. Tausch des Hauses. In mehreren Briefen beschrieb Julius Frank seine schwierige Lage. Zum einen wirkte sich der am 1. April 1933 gestartete Boykott aller jüdischen Geschäfte stark auf den Umsatz aus. In einem Brief vom 23. April 1936 merkte er an:

[...], dass es ferner [...] sämtlichen Mitgliedern der Partei und anderer Gliederungen untersagt ist, bei mir zu kaufen, bzw. [sic] sich fotografieren zu lassen, dass ich fast meine ganze zahlreiche [...] Beamtenkundschaft seit einiger Zeit verloren habe, dass ich nicht mehr für die Belieferung von Behörden, der Gemeinden, Schulen usw. in Frage komme [...]. [...] Ein grosser [sic] Teil meiner früheren treuesten Kundschaft kommt auch aus dem Grunde nicht mehr, weil sie Angst hat, im Schaufenster ausgestellt zu werden. Ich musste alle Bilder von hier bekannten Leuten aus dem Schaufenster entfernen und habe jetzt nur noch fremde Leute ausgestellt. (ebd.)

Julius Frank hat somit seine gesamte Kundschaft verloren und kam für Aufträge nicht mehr infrage, was es ihm unmöglich machte, seinen Umsatz zu halten oder zu steigern. Zum anderen erläuterte er, wie schwer es ihm falle, den Familienbesitz zu verkaufen. Auch seine Verbundenheit zu seiner Hei-

mat wird hierdurch deutlich: „Ich würde wohl nie verkauft haben, wenn mich nicht [...] die Umstände dazu zwingen. Ich hänge sehr an meiner Heimat und meinem Geschäft, das sich schon solange [sic] in Familienbesitz befindet und möchte gerne, dass es in gute Hände kommt“ (ebd.). Die tiefe Heimatverbundenheit zu einem Land, in dem sie nicht erwünscht, sondern verfolgt wurden, war für viele jüdische Personen ein leidvolles Erlebnis (vgl. Benz 1996, S. 413f.). In einem anderen Dokument verfasste Julius Frank außerdem folgenden Satz: „[Ich bin] Nichtarier und das ist der einzige Grund, weshalb ich mein [...] Geschäft verkaufen und auswandern will“ (FM, Inv.-Nr. 2020.141). Die Zeilen von Julius Frank weisen darauf hin, dass es sich bei Franks Umzug in die USA nicht um eine standardmäßige Auswanderung handelte, sondern die Emigration aufgrund von Zwang durchgeführt wurde und somit von einer Flucht in die USA gesprochen werden sollte. Diese These wird auch in dem Buch *Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft* unterstützt, in dem folgender Satz aufgeführt ist: „Die jüdischen Emigranten aus Deutschland können nicht mit den freiwilligen Auswanderern früherer Zeiten verglichen werden. Sie waren fast ausschließlich Flüchtlinge [...]“ (Benz 1996, S. 413).

Aus den vorhandenen Dokumenten geht hervor, dass Julius Frank mit über zehn Interessenten²⁰ im Austausch stand, es trotzdem nie zu einer Zusage für einen Tausch oder einen Kauf des Geschäfts- und Wohnhauses kam. Entweder sagten die Interessenten ab oder konnten das Geschäft erst zu einem späteren Zeitpunkt übernehmen. Da Julius Franks Visum jedoch Ende Juni 1936 ablief und die Sorge groß war, dass er nicht noch einmal ein Visum erhalten würde, musste er den Verkauf zeitnah abschließen (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.141).

²⁰ Folgende Personen haben sich für einen Tausch oder Kauf des Geschäftes interessiert oder wurden von Julius Frank aufgrund von geschalteten Anzeigen angeschrieben (Auflistung in alphabetischer Reihenfolge): Herr Blohm, Herr Brownshield, Herr Ganss, Herr Gehrt, Herr Langhammer, Herr Möller, Herr Nissen, Herr Richter, Herr Rösler, Herr Schröder, Herr Teitzel (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.141).

Die Tauschangebote bezogen sich auf verschiedene Städte und Länder. Aus den Dokumenten geht hervor, dass Angebote aus Haarlem (Niederlande), Böhmen sowie Gablonz an der Neiße (Tschechien) und aus einem nicht namentlich genannten Ort in Argentinien vorlagen.

In einem Brief vom 24. April 1936, der im Zusammenhang mit dem Verkauf bzw. Tausch des Geschäfts- und Wohnhauses steht, erwähnte Julius Frank zum ersten Mal, dass er durch einen Verwandten die aussichtsreiche Möglichkeit erhalten habe, eine neue Existenz in den USA aufzubauen (vgl. ebd.). Diese Entwicklung stimmt mit der Auswanderungsbewegung in den 1930er-Jahren überein. Waren die Auswanderungsziele zuvor Nachbarländer wie England, Italien oder Spanien, nahm ab Ende 1933 die Emigration nach Übersee zu (vgl. Benz 1996, S. 478). Bis 1941 wurden in den USA 113 260 jüdische Auswanderer:innen aus Deutschland und Österreich aufgenommen (vgl. Herzig 2010).

In Karl Lilienthals Tagebucheintrag vom 4. Dezember 1935, beschrieb dieser das Vorhaben der Franks in die USA zu ziehen und erwähnte zudem die Tauschversuche, die Gefühlslage und die Bedingungen bei einer Auswanderung:

Hannah²¹ erzählt aus ihrem Leben, ihrer Not, ihren Anfechtungen. Sie wollen verkaufen. In die Schweiz oder nach Amerika ziehen. In der ‚Frankfurter Zeitung‘ boten sie einen Tausch ihres Fotogeschäftes gegen ein ähnliches Unternehmen im Ausland an. Zahlreiche Vermittler meldeten sich. Julius, der Sohn, hat schwer gelitten. [...] Geld dürfen sie nicht mitnehmen, wenn sie auswandern. Der Haushalt wird aufgelöst. (Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 26)

Dass Familie Frank ihr Geld nicht mitnehmen durfte, stimmt mit den Bestimmungen, die seit dem Jahr 1931 in Deutschland galten, überein. Diese verhinderten den freien Kapitalverkehr von Deutschland ins Ausland (vgl. Herzig 2010). Julius Frank musste sich scheinbar sogar Geld leihen, da ihm vor der Auswanderung das letzte Geld für die Umsatzsteuer von Gegenständen, die versteigert wurden, abgenommen wurde (vgl. Heimatverein Lilienthal e.V. 2005, S. 29). Doch „[d]ie Verdrängung der Juden aus der Wirtschaft einerseits und die Forcierung der Auswanderung andererseits widersprechen sich insofern, als mittellose Emigranten nur schwerlich ein entsprechendes Einwanderungsland finden konnten [...]“ (Benz 1996, S. 427). Nachdem Familie Frank aufgrund des Boykotts und der Verfolgung ihr Zuhause sowie ihre Einnahmequelle verloren hatte und ihnen auch ihr restliches Geld abgenommen wurde, war das einzige Glück die Verbindung zu einem Verwandten in den USA. Denn für eine Einwanderung in die USA waren Bürgschaften von Einheimischen notwendig, die verhindern sollten, dass die eingewanderten Personen dem Staat zur Last fallen (vgl. ebd., S. 422).

Am 18. Mai 1936 kam es schließlich zu einem Kaufvertrag zwischen Julius Frank und dem Käufer Friedrich Hahn. Dieser dreiseitige Vertrag liegt im Nachlass vollständig vor (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189). Als Notar wird Walter Mehlhorn aufgeführt. Dieser war der Anwalt von Friedrich Hahn. Laut Vertrag verkaufte Julius Frank das Grundstück an Friedrich Hahn „mit allem Zubehör und mit allen daran haftenden Rechten und Lasten, in dem Zustande, in welchem das Kaufobjekt sich gegenwärtig befindet, ohne Gewähr für offene oder heimliche Mängel und Fehler“ (ebd.). Mitverkauft wurde das „von Herrn Frank betriebene Photoatelier mit Amateur-Photohandlung nebst sämtlichen Waren und dem gesamten Geschäftsinventar einschl. aller Negative und Apparate sowie der Kundschaft“ (ebd.; siehe auch Abb. 2). Der Kaufpreis wurde auf 20 500 Reichsmark (RM) festgelegt. Die Grundschulden von 5 000 RM wurden von diesem abgezogen. Zudem wurde aufgeführt, dass Friedrich

21 Johanna Frank wurde im privaten Umfeld Hannah bzw. Hanna Frank genannt.

Hahn bis zum 1. Juni 1939 8 000 RM bezahlen musste, wofür als Sicherung eine Hypothek von 5 000 RM zustand. Friedrich Hahn konnte demnach das Geld am Fälligkeitstag nicht aufbringen. Auch die Zahlung der restlichen 7 500 RM wurde aufgeschoben, jedoch ohne Sicherung und ohne zeitliche Begrenzung der Zahlung (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189). Zudem wurde ausgeführt, dass von beiden Parteien eine Inventarliste angefertigt werden sollte. Eine vierseitige Liste, die eine Woche nach dem Kaufvertrag geschrieben wurde, liegt vor. Diese ist sehr detailliert und enthält unzählige Gegenstände, bei denen häufig der Geldwert angegeben wurde (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189). Zusätzlich zu der Inventarliste wurde am selben Tag eine Ergänzung zum Kaufvertrag aufgestellt. In dieser Ergänzung bekannte sich Friedrich Hahn dazu, Julius Frank 7 500 RM schuldig geworden zu sein, da ihm dieser Betrag für das Fotogeschäft darlehensweise überlassen wurde. Weiterhin wurde erläutert, dass der Erwerber, Friedrich Hahn, dem Veräußerer, Julius Frank, einige Gegenstände zu leihweisem Gebrauch übergeben (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189).

4.3 Wiedergutmachungsanträge

Im Nachlass lässt sich eine Vielzahl an Dokumenten finden, die im Zusammenhang mit dem Versuch auf Wiedergutmachung stehen. Julius Frank stellte zu Lebzeiten die ersten Rückerstattungsanträge, bis seine Ehefrau Hildegard Frank die Antragstellung einige Jahre später für ihn sowie seine Mutter Johanna Frank übernahm. Aus den Dokumenten, vor allem maschinenschriftlichen Durchschlägen, lässt sich der mühsame Versuch der Wiedergutmachung nachskizzieren, obwohl einige Dokumente, auf die vereinzelt in Briefen hingewiesen wird, im Nachlass nicht enthalten sind. Der Schriftverkehr lässt sich in zwei Kategorien aufteilen. Einerseits wurden Anträge bei den deutschen Behörden und andererseits bei den US-amerikanischen Behörden gestellt. In den folgenden Unterkapiteln werden die vorhandenen

Dokumente ausgewertet und überprüft, ob ein oder mehrere Wiedergutmachungsanträge erfolgreich waren. Gleichzeitig werden nachfolgende Fragen aufgearbeitet: In welchem Zeitraum wurden die Anträge verfasst? Welche Behörden und Anwälte:innen waren involviert? Lassen sich Parallelen zu anderen Wiedergutmachungsfällen abzeichnen? Welche Tatsachen erschweren die Wiedergutmachung?

4.3.1 Deutsche Behörden

Es gibt eine Vielzahl an Dokumenten, die mit den deutschen Behörden in Verbindung gebracht werden können. Die im Nachlass enthaltenen Dokumente sind ab März 1950 entstanden und bestehen aus über 80 Briefen, die insgesamt ca. 250 Seiten umfassen. Aus den vorherigen Jahren sind im Nachlass keine Dokumente in Bezug auf die Wiedergutmachung überliefert. Diese müssen verloren gegangen oder der Schenkung nicht beigelegt worden sein²², da die Recherche im Landesarchiv Stade belegt, dass aus den 1940er-Jahren vereinzelt Dokumente existieren, die für den Gegenstand dieser Arbeit von großer Bedeutung sind. Zusammen mit den Dokumenten der folgenden Jahre belaufen sich die beiden Akten aus dem Landesarchiv Stade auf einen Umfang von vier Zentimetern.

Aus den Jahren 1948 sowie 1949 liegen im Landesarchiv Stade drei ausgefüllte Formblätter vor, die im Zusammenhang mit dem Themenfeld der Wiedergutmachung stehen. Diese beziehen sich auf das Lilienthaler Grundstück, das bis zum Jahr 1936 Julius Frank gehörte. Die Erläuterungen und Fra-

²² Die Tatsache der Unvollständigkeit der Akten ist in der Forschung ein immer wiederkehrendes Problem. Gerade in Bezug auf die Wiedergutmachung wurden Akten häufig zwischen mehreren Behörden ausgetauscht und sind deswegen lückenhaft. Außerdem fehlen den Archiven meistens die Unterlagen, die zwischen den Antragsteller:innen und ihren Anwälte:innen versendet wurden. Bei privaten Unterlagen fehlen hingegen oft die Formulare sowie Anmerkungen der zuständigen Behörden und Richter:innen sowie die Dokumente der Antragsgegner:innen und deren Rechtsvertreter:innen.

gestellungen sind zuerst in englischer und nachfolgend in deutscher Sprache formuliert worden. Es ist anzunehmen, dass die Formulare bilingual verfasst worden sind, da sich das Grundstück nach dem Zweiten Weltkrieg in der britischen Zone befand.

Das erste Formblatt wurde am 28. Januar 1948 von der Gemeindeverwaltung Lilienthal, das zweite am 6. April 1948 von Friedrich Hahn und das letzte am 9. November 1949 von Julius Frank ausgefüllt. Laut der Gemeindeverwaltung ist das Vermögen „angeblich durch [einen] Kaufvertrag“ (NLA ST Rep. 171, Nr. 82) übergegangen. Friedrich Hahn führte an, dass das Vermögen durch ein Kaufangebot sowie einen notariellen Kaufvertrag vom 18. Mai 1936 auf ihn übertragen wurde (vgl. ebd.). Julius Frank schätzte den Wert des Grundstücks sowie Inventars in seinem Formular – dem Antrag auf Rückerstattung – auf 18 000 RM. Er gab an, dass er nur eine geringe Entschädigung weit unter dem Wert des Grundbesitzes bekommen habe und der Verkauf unter Nötigung stattfand (vgl. ebd.). Gleiches traf seiner Meinung nach auf den Verkauf des Fotogeschäftes, Inventars etc. zu, bei dem er den geschätzten Wert von 12 000 RM angab. Als Gegenleistung habe er nur eine Summe von 2000 RM²³ erhalten, die Friedrich Hahn direkt an Ludwig Frank gegeben hätte, als dieser aus dem KZ entlassen wurde und auf dem Weg nach England war. In dem Formular ist außerdem zum ersten Mal²⁴ von einem Verkauf „unter Zwang und Drohung“ (ebd.) die Rede. Weiter erläuterte Julius Frank, dass er in die USA auswandern musste, weil er jüdischer Herkunft war. Diese Tatsache sei Friedrich Hahn bekannt gewesen sowie von ihm ausgenutzt worden (vgl. ebd.). Der Rückerstattungsantrag von Julius Frank wurde Friedrich Hahn innerhalb eines Briefs des *Wiedergutmachungsamtes beim Landgericht Verden*²⁵, verfasst am 7. März 1950, zugesendet. Friedrich Hahn wurde aufgrund

²³ In anderen Dokumenten ist der Wert, der an Ludwig Frank gegeben wurde mit 3 500 bzw. 4 000 RM angegeben (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82).

²⁴ Bezogen auf die überlieferten Unterlagen von den deutschen Behörden.

²⁵ Im Folgenden als Wiedergutmachungsamt Verden bezeichnet.

einer Auskunftspflicht dazu angehalten, verschiedene Angaben zu machen. Er sollte beispielsweise darlegen, ob er zurückgeforderte Gegenstände wesentlich verändert habe, auf welche Weise der Grundbesitz genutzt wurde oder ob Aufwendungen gemacht wurden, die den Wert gesteigert haben. Zudem sollte er den Kaufpreis nennen (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82).

Wenn der Rückerstattungsanspruch angemeldet wurde oder das zuständige Wiedergutmachungsamt eine Anweisung gab, sperrte das *Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens* die zu verhandelnden Grundstücke (vgl. Grumblied 2021, S. 263). Dieses Vorgehen muss auch bei Franks Antrag der Fall gewesen sein, da vom 9. März 1950 ein Schreiben vom *Niedersächsischen Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens Außenstelle für die Landkreise Stade, Bremervörde und Osterholz* an das Wiedergutmachungsamt Verden existiert. Demnach seien für das Sicherstellungsverfahren Unterlagen nach Verden übersandt worden. Es sind nicht alle aufgezählten Unterlagen in den Akten aus Stade verfügbar. Jedoch geht aus dem Schreiben hervor, dass Julius Frank bereits am 2. September 1949 und somit bevor er das Formblatt bzgl. des Antrags auf Rückerstattung ausgefüllt hat, ein Schreiben aufgesetzt haben muss, das in Zusammenhang mit der Rückerstattung steht (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Eine Kopie des Kaufvertrages wurde ebenfalls überliefert. Demzufolge lag dieser den Ämtern spätestens seit dem Anfang des Jahres 1950 vor. Der dort genannte Geschäftswert wurde mit 20 500 RM angegeben und stimmt ungefähr mit den Angaben des Formulars überein, in dem Julius Frank das Vermögen auf insgesamt 20 000 RM geschätzt hat. Zudem liegt ein mehrseitiger Ermittlungsbericht des Treuhänders Paul Schwegmann, erstellt am 9. Februar 1950, vor. In diesem wurden verschiedene Angaben, unter anderem über den Zustand des Vermögens zur Zeit der Entziehung, erläutert (vgl. ebd.). Hierbei hat Friedrich Hahn von folgendem Zustand gesprochen: „denkbar schlecht, feucht, Dach reparaturbedürftig“ (ebd.). In Bezug auf die Sachwerte wurde geschildert,

dass es sich um minderwertige Ware gehandelt hätte und die Negativsammlung infolge von Unordnung wertlos gewesen sei (vgl. ebd.). Diese Erläuterungen regen zum Nachdenken an. Es sollte die Frage aufgeworfen werden, warum pflichtige Personen, in diesem Fall Friedrich Hahn, Immobilien trotz der angeblich desolaten baulichen Zustände erworben haben (vgl. Grumbles 2021, S. 270). Zudem gibt es in dem Schreiben noch einige Angaben über die Jahresmiete, die Ausgaben, den Grundbucheintrag etc. Die Treuhänderunterlagen wirken sehr einseitig, lassen Friedrich Hahns Verhalten makellos erscheinen und vermuten, dass dieser mithilfe des Berichts unterstützt werden sollte. Es könnte hingegen auch sein, dass Paul Schwegmann, wie andere Treuhänder:innen, die Angaben des Pflichtigen ungeprüft in seinen Bericht übernommen hat (vgl. ebd., S. 266). Treuhänder:innen, die von der Behörde angestellt waren, ermittelten die Grundstücksfragen über die Grundbücher, Unterlagen von Notar:innen sowie Aussagen von Behörden. Außerdem befragten sie oftmals die aktuellen Besitzer:innen, jedoch nicht die Anspruchsteller:innen, da diese häufig im Ausland lebten (vgl. ebd., S. 263).

In einem fünfseitigen Brief²⁶ an das Wiedergutmachungsamt Verden vom 21. März 1950 äußerten sich Friedrich Hahns Anwälte, Wolfgang Pohl und Walter Mehlhorn, zu dem vorausgegangenen Brief vom 7. März 1950 (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). In der Anlage dieses Briefs wurde der Rückerstattungsantrag von Julius Frank mitgeschickt. In diesem hatte Julius Frank unter anderem erläutert, dass sein Verkauf des Geschäfts- und Wohnhauses unter Zwang geschah und Friedrich Hahn seine damalige Situation ausgenutzt hätte. Im Schreiben gaben Friedrich Hahns Anwälte folgende Antwort:

²⁶ Im Nachlass waren nur einzelne Seiten des Briefs vorhanden und es konnte zunächst kein Datum oder Absender zugeordnet werden. Im Landesarchiv Stade konnte der gesamte Brief ausfindig gemacht werden.

Die Kaufverträge des Antragsgegner mit dem Antragsteller beruhen daher nicht auf einem gegen die guten Sitten verstossenden oder durch Drohung oder Zwang veranlassten Rechtsgeschäft, noch viel weniger liegt eine Ausbeutung der Notlage des Antragstellers vor. Der Antragsteller war dem Antragsgegner überhaupt nicht bekannt, er ist lediglich durch Vermittlung eines Grosshändlers der Branche mit dem Antragsteller zusammengekommen. Dem Antragsteller stand es durchaus frei, das Geschäft zu tätigen, mit wem er wollte. (FM, Inv.-Nr. 2020.189)

Diese Aussagen bestreiten einen Verkauf unter Zwang oder eine Ausbeutung der Situation des Antragstellers. Auch eine geplante Veräußerung an den Käufer Friedrich Hahn wurde dementiert. Julius Frank soll die Möglichkeit eines frei wählbaren Geschäfts gehabt haben. Doch viele jüdische Eigentümer:innen konnten mit der Zeit immer weniger beeinflussen, wer ihr Grundstück erwarb und wie die Verkaufsbedingungen aussahen (vgl. Grumbles 2021, S. 7). Auch Julius Frank hatte zeitlichen Druck und Schwierigkeiten beim Verkauf, obwohl ihm im weiteren Verlauf des oben genannten Schreibens das Gegenteil unterstellt wird. Demnach hätte er genügend Zeit gehabt, da er seine Ausreise schon ein Vierteljahr im Voraus geplant haben müsste: „Die Kaufverträge wurden am 18. und 25.5.1936 abgeschlossen. Am 25.5.1936 wanderte der Antragsteller bereits aus. Zur Bezahlung der Visa und sonstigen Unterlagen für die Ausreise bedurfte aber der Antragsteller eines Zeitraumes von mindestens 3–4 Monaten“ (FM, Inv.-Nr. 2020.189). Die Aussage, dass Julius Frank am 25. Mai 1936 ausgewandert sei, ist falsch. Aufgrund eines Einwanderungsausweises der USA ist bewiesen, dass Julius Frank erst am 9. Juni 1936 floh (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.160; Julius Frank an Bord der *President Harding* siehe Abb. 3). Die Tatsache, dass er sein Visum sowie weitere Unterlagen schon frühzeitig beantragte, ist hingegen wahr. Die Gründe liegen jedoch, wie im Abschnitt zum Verkauf des Hauses deutlich

wurde, darin, dass er bereits seit Ende des Jahres 1935 versucht hatte, sein Haus zu tauschen. Da dieses Vorhaben scheiterte, entschied er sich für einen Verkauf des Hauses. Da sich auch dieses Vorhaben als schwierig erwies, geriet er unter Zeitdruck. Sein beantragtes Visum wäre verfallen, wenn er sein Haus nicht verkauft hätte. Des Weiteren konnte er aufgrund der zunehmend angespannten politischen Situation nicht zu einem späteren Zeitpunkt verkaufen. Außerdem verfügte er nur noch über geringe finanzielle Mittel, da die Kund:innen aufgrund des Boykotts und der Regelungen gegen jüdische Personen ausblieben. Diese Tatsache wird in dem Schreiben von Friedrich Hahns Anwälten übergeben: „Es kommt hinzu, dass der angeblich ungerechtfertigt eingezogene Vermögensgegenstand kein Rechtsgeschäft war, das die Wegnahme oder die sonstige Handlung einer Verfolgungsmaßnahme aus Gründen der Rasse, Volksangehörigkeit darstellte oder sich aus einer solchen Verfolgungsmaßnahme ergab“ (FM, Inv.-Nr. 2020.189).

Am 27. März 1950 forderte das Wiedergutmachungsamt Verden die Anwälte von Friedrich Hahn auf, ausdrücklich zu erklären, dass Widerspruch gegen den Rückerstattungsantrag eingelegt werde. Außerdem wurde (hinweisend auf das britische Militärgesetz) erläutert, dass zur Widerlegung der Vermutung der ungerechtfertigten Entziehung die Tatsache, dass Julius Frank einen angemessenen Gegenwert frei verfügbar erhalten hätte, nicht genügt (vgl. ebd.). Weiter stellte der beauftragte Richter des Wiedergutmachungsamtes einige, mitunter provokant wirkende Fragen, die Antworten von Friedrich Hahn verlangten (vgl. ebd.). Am 28. April machte der Richter in einem weiteren Schreiben darauf aufmerksam, dass vor dem 31. Mai 1950 keine Entscheidung zugunsten von Friedrich Hahn getroffen werde. Die Antwort auf das Schreiben²⁷ des Wiedergutmachungsamtes Verden gaben Friedrich Hahns Anwälte am 30. Mai 1950. Hierbei wurde ein Widerspruch gegen

²⁷ Das ausführliche Schreiben besteht aus fünf Seiten. Die vierte und fünfte Seite fehlt im Nachlass, konnte jedoch im Landesarchiv Stade ausfindig gemacht werden.

den Rückgabeanspruch eingelegt. Zudem wurden die eigenen Angaben aus einem vorherigen Schreiben zum Teil berichtigt sowie weiter ausgeführt. Es wurde detailliert über den (angeblich) schlechten Zustand des Hauses gesprochen (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189; NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Eine Aussage dabei lautete, dass Julius Frank aufgrund dieses Zustandes Schwierigkeiten beim Verkauf des Hauses gehabt hätte (vgl. ebd.). Der Hausverkauf hat sich jedoch, wie die Ergebnisse aus dem Kapitel 4.2 zeigen, aus anderen Gründen verzögert.

Am 7. August 1950 wurde aus unbekanntem Gründen ein weiteres Gutachten erstellt. Dieses ist in den Akten aus Stade zu finden und wurde von dem Treuhänder Franz Kasten angefertigt. In seinem Bericht widersprach er den Schilderungen seines Kollegen Paul Schwegmann dahingehend, dass er aufgrund von Friedrich Hahns Aussage erläuterte, dass Ludwig Frank für die Auslösung von mindestens 4 000 RM aus dem KZ geholt wurde (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). In dem alten Treuhänderbericht soll zur Auslösung aus dem KZ die für das Inventar gezahlte Summe von 3 500 RM verwendet worden sein (vgl. ebd.). Franz Kasten fasste in seinem Bericht zusammen, „dass [der] Verkäufer nicht in den vollen Besitz des Gegenwertes bzw. des Restkaufgeldes von 8 000 RM gekommen ist“ (ebd.).

In einem Schreiben von Friedrich Hahns Anwälten, das am 27. Februar 1951 verfasst wurde, wird einer Aufforderung vom 12. Januar 1951²⁸ nachgegangen. Demnach war Friedrich Hahn unter bestimmten Umständen bereit, einen Vergleich mit Julius Frank einzugehen. Allerdings wurde behauptet, dass bei Julius Frank zur Zeit des Prozesses weitere Verbindlichkeiten entstanden seien, da der Wert des Grundstücks durch die übernommenen und stehen gebliebenen Hypotheken ausgeschöpft und durch die Lastenausgleichsverpflichtungen erheblich beeinträchtigt gewesen sei (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189). Außerdem hätte Julius Frank frei über den Kaufpreis verfügen

²⁸ Diese Aufforderung lässt sich weder im Nachlass noch in den Akten aus Stade finden.

können. Deswegen müsse er unter Berücksichtigung aller Verhältnisse einen angemessenen Vergleichsvorschlag beziffern und begründen (vgl. ebd.).

Auch wenn Friedrich Hahn im Rechtsstreit aufgezeigt hat, welche Nachteile er von dem Hauskauf hatte, könnte die Tatsache, dass er sich auf einen Vergleich eingelassen hat, auf ein Eingeständnis, dass ein Teil des Verkaufs unrecht und die gezahlte Summe unangemessen war, hindeuten. Denkbar ist auch, dass Friedrich Hahn die Konsequenzen fürchtete, wenn er sich nicht auf einen Vergleich eingelassen hätte. Julius Franks damaliger Anwalt Jack Stattmann musste aufgrund des Schreibens²⁹ klären, ob der Antragsteller mit einem Vergleich auf Nachzahlung einverstanden sei (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189). Den weiteren Dokumenten entnehmend, kam es zu keiner Einigung und das Wiedergutmachungsamt Verden verwies den Fall an die *Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hannover*³⁰ (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Der entscheidende Unterschied zwischen diesen beiden Institutionen ist, dass ein Wiedergutmachungsamt für die Prüfung der formalen Voraussetzungen zuständig war und Vergleiche beurkunden sollte, während eine Wiedergutmachungskammer mit einem Gericht gleichgestellt werden konnte (vgl. Grumblyes 2021, S. 86).

Im weiteren Verlauf des Falls kam es zu mehreren Briefwechseln, in denen sich die Aussagen weiterhin gegenüberstanden. Eine Zeugenaussage des ehemaligen Maklers Dietrich Lüllmann beim Amtsgericht Bremen sollte

²⁹ Im Nachlass war dieser Brief an Jack Stattmann vom 3. März 1951 der vorerst letzte vorhandene Brief. Erst im Januar 1963 tauchen im Nachlass weitere Schriftwechsel auf, die mit der Wiedergutmachung in Verbindung stehen. Im Gegensatz dazu waren im Landesarchiv Stade noch einige Dokumente aus den Jahren 1951 bis 1954 zu finden.

³⁰ Im Folgenden wird die Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hannover mit Wiedergutmachungskammer Hannover abgekürzt.

Klarheit schaffen. Dieser behauptete, durch Ignaz Rosenak³¹ beauftragt worden zu sein. Ebenso erklärte er, dass das Haus schlecht gepflegt und morsch gewesen sei (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Anscheinend wurde aufgrund der unterschiedlichen Schilderungen ein drittes Gutachten³² angewiesen. Am 18. Dezember 1951 lag dieses in Form eines 20-seitigen Dokuments von Erich Koschare, einem von der *Industrie- und Handelskammer Hannover* bestellten Sachverständigen, vor. Aufgrund der darin enthaltenen Aussagen und Sichtweisen wird Julius Frank in seinem Vorhaben der Rückerstattung unterstützt. Erich Koschare schrieb, dass er durch ein Gespräch mit dem Bürgermeister von Lilienthal festgestellt habe, dass Julius Frank sehr beliebt sowie im Turnverein gewesen sei. Außerdem sei das Gebäude vom Großvater des Antragstellers errichtet worden.³³ Des Weiteren stellte er die Vermutung auf, dass der Antragsteller sein Anwesen unter großem Druck verkauft habe und für die Auswanderung nur einen begrenzten Zeitraum zur Verfügung hatte. Zudem führte er an, dass Antragsgegner:innen oftmals die gekauften Objekte abwerten würden: „Es ist im übrigen [sic] geradezu langweilig, festzustellen, in welcher [sic] stereotyper Weise die Antragsgegner in fast allen Wiedergutmachungsfällen den bedauerlichen Versuch machen [...], die verkauften Baulichkeiten als in einem ‚sehr schlechten‘ Zustande hinzustellen“ (NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Außerdem war Erich Koschare der Meinung, dass Julius Frank das

³¹ Ignaz Rosenak war ein jüdischer Anwalt, der Julius Frank in den 1930er-Jahren vertrat. Im Nachlass sind mehrere Briefwechsel zwischen den beiden erhalten, die sich vorwiegend auf den Hausverkauf beziehen und für die Thematik dieser Arbeit nicht näher beleuchtet werden müssen. Wie dem Erinnerungsbuch für die als Juden verfolgten Einwohner Bremens zu entnehmen ist, musste Ignaz Rosenak aufgrund der Verfolgung ebenfalls fliehen. Er emigrierte demnach 1938 nach New York. Diese Tatsache erklärt, warum er als Anwalt von Julius Frank nicht weiter beteiligt war (vgl. Rohdenburg & Sommer 2006, S. 216).

³² Insgesamt wurden bei der Recherche drei Gutachten ausfindig gemacht. Es ist nicht anzunehmen, dass es noch weitere Beurteilungen gab, da sich der vorliegende Schriftverkehr nur auf die bereits erwähnten Gutachten bezieht.

³³ Diese Aussagen treffen mit den recherchierten Tatsachen, die im zweiten und dritten Kapitel erläutert wurden, überein.

Restkaufgeld von 8 000 RM nie erhalten habe (vgl. ebd.). In einem fünfseitigen Brief wird das Gutachten von Erich Koschare von Friedrich Hahns Anwälten angefochten und von einer parteiischen Stellung gesprochen (vgl. ebd.).

War bislang auf der Seite des Antragsstellers nur von Julius Frank die Rede, änderte sich das im Jahr 1952. Am 28. Januar meldete die *Jewish Trust Corporation for Germany* im Namen von Johanna Frank den Antrag auf Rückerstattung von Vermögen beim *Zentralamt für Vermögensverwaltung Bad Nenndorf* an. In dem Antrag wurde das Vermögen als entzogen betitelt (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 829). Die Ansprüche auf die 8 000 RM für die Hypothek führten im weiteren Verlauf jedoch zu einer Problematik. Am 17. Juni 1952 machte die Wiedergutmachungskammer Hannover den Vorschlag, Uhde Hahn³⁴ solle die Hypotheken abtreten. Außerdem hätte Friedrich Hahn im Fall einer Rückerstattung mit einem Gewerbeverbot in Lilienthal zu rechnen (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Friedrich Hahns Anwälte hätten diesen zur Annahme des Vergleichsvorschlags geraten, unter der Voraussetzung, dass für die Hypothek von 8 000 RM keine Ansprüche geltend gemacht werden würden. Allerdings hätte Johanna Frank Ansprüche auf die Hypothek gestellt und deswegen konnte Uhde Hahn nicht mehr über diese verfügen (vgl. ebd.). Am 5. November 1952 wurde der Rückerstattungsantrag von der *Jewish Trust Corporation for Germany* zurückgenommen, eine Begründung wurde nicht angegeben (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 829). Zwei Tage nach Rücknahme des Antrags entstand ein neues Vergleichsschreiben der Wiedergutmachungskammer Hannover. Demnach sollte Friedrich Hahn Eigentümer des Grundstücks bleiben und zur Abgeltung der Rückerstattungsansprüche sollte Uhde Hahn die Hypotheken abtreten. Friedrich Hahn verpflichtete sich daraufhin

³⁴ Im Laufe der Jahre waren die Hypotheken von Friedrich auf seine Ehefrau Uhde Hahn übergegangen. Dieser Werdegang ist den Dokumenten des Nachlasses sowie den Akten aus Stade zu entnehmen, allerdings für den Wiedergutmachungsverlauf der Franks von geringer Bedeutung und wird nicht näher erläutert.

zu einer schnellen Rückzahlung. Der Antragsteller³⁵ behielt sich wiederum vor, den Vergleich zu widerrufen (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Und dieser Fall trat ein. Julius Frank erhob mit folgender Erläuterung Einspruch:

Veranlasst durch die Verfolgung der nationalsozialistischen Regierung und Partei war ich gezwungen mein Grundstück und Geschäft [...] 1936 wieder meinen Willen an den Antragsgegner Hahn zu verkaufen [...] zusammen also für RM 20.500.--. Als Gegenwert habe ich dagegen insgesamt nur RM 8.500.—erhalten. (ebd.)

Weiter schrieb Julius Frank, dass er dem Vergleichsvorschlag zustimmen würde, wenn Friedrich Hahn ihm den Betrag von 1 500 Deutsche Mark (DM) zukommen lasse, damit er den Hypothekenbrief verkaufen könne (vgl. ebd.). Am 7. August 1953 wurde laut den vorliegenden Dokumenten schließlich ein Vergleich geschlossen, der die Rückerstattungssumme von 6 200 DM beinhaltete und am 21. November 1953 von der Wiedergutmachungskammer Hannover genehmigt wurde (vgl. ebd.). Grundsätzlich ist der Vorgang eines Vergleichs im Zuge der Rückerstattungsverfahren gegen Privatpersonen nicht selten, da dadurch die Belastungen langer Rechtsprozesse vermieden werden konnten (vgl. Grumblied 2021, S. 284). Im vorliegenden Fall ergeben sich aus den Unterlagen keine weiteren Informationen, ob sich an den geschlossenen Vergleich gehalten wurde.

Aus den Jahren 1954 bis 1962 liegen weder im Nachlass noch im Landesarchiv Stade Akten vor, die mit der Wiedergutmachung in Verbindung stehen. Die ersten vorhandenen Briefe aus den 1960er-Jahren stammen vom 9.

³⁵ Eduard Frank, Julius Onkel, ist der Bevollmächtigte von Julius Frank in Deutschland gewesen und im Namen des Antragstellers zu der Verkündung des Vergleichs erschienen.

Januar 1963 und wurden von Hildegard Frank³⁶ verfasst. Zum einen an das *Landesamt für Statistik für Nordrhein-Westfalen*, bei dem sie um die Registrierungsnummern von ihrem verstorbenen Ehemann sowie ihrer verstorbenen Schwiegermutter bat (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Zum anderen an das *Landesamt für Wiedergutmachung Bremen*, in dem sie die Schäden an *Körper und Gesundheit* sowie *Eigentum und Vermögen*³⁷ aufzählte. Zudem erwähnte sie, dass ihre Anträge bereits am 18. Mai 1956 eingereicht wurden und ihr endlich ein Bescheid zukommen solle (vgl. ebd.). Interessant ist hierbei, dass Julius Frank bei der Einreichung des Antrags noch lebte. Trotzdem übernahm Hildegard Frank zu diesem Zeitpunkt den Schriftverkehr. Auch Johanna Frank hat am Tag der Antragstellung noch gelebt, verstarb jedoch sechs Monate später. Nachdem Julius Frank im Jahr 1959 sein Leben verlor, stellte Hildegard Frank die Anträge im Namen ihrer verstorbenen Schwiegermutter sowie ihres verstorbenen Ehemanns.

Die fristgerechte Einreichung kann in den Unterlagen nicht nachgewiesen werden. Es lässt sich jedoch vermuten, dass es diesen Antrag gegeben hat, da Hildegard Frank in mehreren Briefen erwähnte, dass sie den Antrag an diesem Tag eingereicht habe und zudem an mehrere Behörden Kopien von diesem Antrag mitgeschickt haben soll.³⁸ Trotzdem wurde ihr im Jahr 1963 geschrieben, dass ihre Akte sowie der Antrag nicht eingegangen wären. Nicht nur das Wiedergutmachungsamt Bremen schrieb von fehlenden Akten, auch die *Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen* erläuterte, dass

³⁶ Hildegard Frank ging im Jahr 1962 eine zweite Ehe ein, die zu einem späteren Zeitpunkt geschieden wurde. In einigen Briefen gibt sie nur Frank in anderen Frank-Ober und in weiteren Ober als Nachnamen an. In der Masterarbeit wird für die bessere Überschaubarkeit der Name Hildegard Frank verwendet, da die Tatsache der Heirat und die Änderung des Nachnamens keinen Einfluss auf den weiteren Verlauf des Wiedergutmachungsverfahrens hatte.

³⁷ Die aufgezählten Schäden werden zudem bei der Wiederaufnahme des Verfahrens geltend gemacht, siehe Brief vom 28. Juli 1964 (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

³⁸ Beispielsweise in einem Brief vom 5. Februar 1965 an den Regierungspräsidenten von Hannover (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

ihr Antrag sowie der ihres verstorbenen Ehemanns nicht ausfindig gemacht werden könnte. Sie versicherte, dass sie am 4. März 1958 alle abschließenden Angaben gemacht hätte. Da eine Neuanschuldung nicht mehr möglich und sie davon überzeugt war, dass ihre Unterlagen vorliegen müssten, bat sie in weiteren Briefen darum, dass ihre Ansprüche in die Bearbeitung aufgenommen werden (vgl. ebd.).

Im weiteren Verlauf des Verfahrens gab es einen Briefwechsel zwischen Hildegard Franks Anwälten Henry Roy und Heinz Berndt. Henry Roy erläuterte in einem vierseitigen Brief vom 10. Juni 1964 die Schäden, die er im Namen von Hildegard Frank bzw. Julius und Johanna Frank geltend gemacht habe. Beim Lesen dieser Auflistung wird deutlich, in welchen Bereichen die Familie nachhaltig geschädigt wurde. Außerdem wird aufgrund des Briefs für Leser:innen sichtbar, wie kompliziert der Wiedergutmachungsfall gewesen sein muss. Henry Roy trennte die Schäden ebenfalls in die Kategorien *Körper und Gesundheit* sowie *Eigentum und Vermögen*. Unter jeder Kategorie werden einzelne Unterpunkte aufgelistet (vgl. ebd.). Die Antwort von Heinz Berndt ist entscheidend für den Fall von Familie Frank. Heinz Berndt hatte demnach die Akten in Hannover eingesehen und erläuterte, dass die Entschädigungsakte dort erst mit dem Schreiben von Hildegard Frank vom 9. Januar 1963 beginne. Genau dieses Schreiben scheint auch das erste Schreiben zu sein, das nach 1954 im Nachlass vorhanden ist, wie bereits erläutert wurde. Es fehlen somit ebenfalls die Anträge aus den Jahren 1956 sowie 1958. Den Zeilen von Heinz Berndt zu Folge sollte versucht werden, den Fall in den vorigen Stand zu setzen. Dieses Vorhaben hätte Schwierigkeiten bereiten können, da Hildegard Frank scheinbar zwei verschiedene Anträge bei den Ämtern eingereicht habe, in denen verschiedene Schäden geltend gemacht wurden (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Des Weiteren versuchte der Anwalt, den Vorbe-

vollmächtigten W. Oliver³⁹ zu erreichen, um aufzuklären, ob dieser versäumt habe, die Ansprüche geltend zu machen. Er wies darauf hin, dass Hildegard Frank in diesem Falle das Verschulden eventuell auf sich nehmen müsse und somit eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand abgewiesen werden könnte (vgl. ebd.).⁴⁰

Die Schuldfrage scheint ein unumgänglicher Aspekt im Wiedergutmachungsverfahren gewesen zu sein. Aus den vorhandenen Dokumenten geht hervor, dass Henry Roy und W. Oliver sich gegenseitig vorgeworfen haben, Anträge und Unterlagen nicht rechtzeitig eingereicht bzw. angefordert zu haben. Die Briefe von W. Oliver konnten nicht ausfindig gemacht werden. Dafür tauchen in dem Briefwechsel von Henry Roy und Heinz Berndt zitierte Abschnitte der damaligen Konversation zwischen Henry Roy sowie W. Oliver auf. Nachdem Heinz Berndt durch seine Nachforschungen Henry Roy Versäumung vorwarf, machte dieser in einem Brief vom 2. November 1964 deutlich, dass er die beiden Anträge von Julius sowie Johanna Frank am 18. Mai 1956 beim *Landesamt für Wiedergutmachung Bremen* gestellt habe und eine eidesstattliche Versicherung vorlegen könne (vgl. ebd.). Er erläuterte zudem, dass es sich bei seinen Anträgen um alte Anträge gehandelt habe, die „durch Schlamperei des Amtes für Wiedergutmachung in Bremen nicht vorgefunden werden [können]“ (ebd.). Eine abschließende Bewertung ist schwierig, da sich die Aussagen gegenüberstehen.

Bei der Untersuchung der Dokumente hinsichtlich der Absender:innen fällt auf, dass die Briefe häufig von Hildegard Frank (anstatt von ihren Anwälten) verfasst worden sind. Daraus lässt sich schließen, dass Hildegard Franks Bemühungen unerlässlich gewesen sind. In den unzähligen Briefen an verschiedene Behörden sagte sie immer wieder aus, die Anträge frist- und form-

³⁹ Der Vorname des Anwalts ist unbekannt. In einem Brief wird er mit W. Oliver betitelt und gesagt, dass er aus Bremen stamme (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

⁴⁰ Dieser Vorgang ist nur bei unverschuldeter Fristversäumnis möglich.

gerecht eingereicht zu haben.⁴¹ Wenn sie keine Antworten erhielt, schrieb sie weitere Briefe, in denen sie auf die vorausgegangenen Briefe verwies und darum bat, dass ihr Fall wieder aufgenommen werde. Des Weiteren machte sie deutlich, dass sie einen Bescheid erwarte und eine weitere Verzögerung verhindert werden sollte.⁴² Außerdem erwähnte sie in ihren Schreiben mehrmals, welchen Stellenwert die Wiedergutmachung habe und welche Aufgabe die Rechtsvertreter:innen dabei spielen würden. Sie verwies beispielsweise mehrfach auf einen Aufsatz, in dem unter anderem steht, dass die Richter:innen „dazu berufen sind, an der Beseitigung geschehenen Unrechts und an der Milderung unermesslichen Leides mitzuwirken“ (ebd.), und dass es sich nicht um gewöhnliche Miets- und Grundstücksprozesse handle (vgl. ebd.). Immer wieder ging es hierbei auch um das Verhältnis zwischen Gesetz und Ethik (vgl. ebd.). Dieses ist insbesondere in Bezug auf die Thematik der Wiedergutmachung von Bedeutung, da ethische Fragestellungen bei den Entscheidungen hätten berücksichtigt werden müssen, die Gesetze jedoch oft keinen Handlungsspielraum ließen.

Am 9. Dezember 1964 bat Hildegard Frank das Wiedergutmachungsamt Bremen, die Anträge wegen Schäden an *Eigentum und Vermögen* an das *Verwaltungsamt für Innere Restitutionen Stadthagen* abzugeben und meldete daraufhin am 7. April 1965 in einem neunseitigen Brief die verschiedenen Ansprüche an.⁴³ In einer Passage des Briefs erklärte sie, dass eine weitere Änderung des BRÜG eine Reihe von Bestimmungen enthalte, die eine Neuanmeldung von Rückerstattungsansprüchen oder das Einreichen von sonstigen Anträgen ermögliche (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Die Aufzählung von

⁴¹ Beispielsweise in den Briefen vom 9. Dezember 1964, 5. Februar 1965, 7. April 1965 und 10. Mai 1965 (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

⁴² Beispielsweise in den Briefen vom 6. Januar 1965 sowie 10. Mai 1965 (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

⁴³ Ihre Briefe scheinen unbeachtet, da sie in den Folgemonaten weitere Briefe verschickte, in denen sie um Antwort bat (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

bestimmten Paragraphen lässt vermuten, dass Hildegard Frank sich viel mit dem Thema Wiedergutmachung und den bestehenden Gesetzen bzw. Regelungen auseinandergesetzt hat. Auf der einen Seite wird diese These in einem Schreiben vom 9. Juni 1965 an das *Landesamt für Wiedergutmachung Bremen* unterstützt, in dem Hildegard Frank Bezug auf eine Verordnung des Innenministerium Düsseldorf vom 12. April 1965 nahm (vgl. ebd.). Demnach werde das Nachschieben von Ansprüchen zugelassen, wenn ein Anspruch nach dem BEG angemeldet worden sei. Zudem verwies sie auf das zweite Ergänzungsgesetz vom 26. Mai 1965, das ein Nachschieben von Ansprüchen innerhalb von sechs Monaten genehmige (vgl. ebd.). Auf der anderen Seite verdeutlichte Hildegard Frank in einem Schreiben aus dem Jahr 1966, dass ihr „als Laie nicht zugemutet werden kann, die feinen Nuancen des Gesetzes einzuhalten“ (ebd.).

In der weiteren Entwicklung gab es erneut einige Briefwechsel mit dem Regierungspräsidenten von Hannover, in denen Hildegard Frank versuchte, ihre Rechte bzgl. des Nachschiebens von Ansprüchen darzustellen (vgl. ebd.). Außerdem ging es um die Handakte des Anwalts W. Oliver, die der Regierungspräsident scheinbar eingefordert hatte und aus der hervorgehe, dass alle Anträge form- und fristgerecht eingereicht wurden. Sie erwähnte in diesem Zusammenhang, was W. Oliver an ihren damaligen Vertreter geschrieben habe, und dass alle Forderungen erfüllt wurden (vgl. ebd.). Der Anwalt W. Oliver muss sich geweigert haben, die Akte vorzulegen. Hildegard Frank erläuterte, dass sie dadurch geschädigt wurde und ihr Entschädigungsverfahren in Frage gestellt werde. Deswegen bat sie die *Rechtsanwaltskammer des Oberlandesgericht Bremen* darum, zu veranlassen, dass die Handakte herausgegeben werde (vgl. ebd.). Darüber setzte sie den Regierungspräsidenten von Hannover in Kenntnis. Außerdem machte sie mit mehreren Sätzen deutlich, dass sie seit vielen Jahren warte. Sie bat darum, dass der Fall endlich entschieden werde:

Ich bitte Sie nunmehr unter allen Umständen meinen Fall so schnell als möglich zur Entscheidung zu bringen, nachdem ich seit vielen Jahren nunmehr auf eine Entscheidung warte ohne das [sic] bis heute mein Fall entschieden worden wäre. Ich bitte Sie daher nochmals nunmehr endlich meinen Fall zur Entscheidung zu bringen und mir die notwendigen eventuell weiter zu beantwortenden Fragen an mich zu richten, damit in der Durchführung keine Verzögerung eintritt. (ebd.)

Beim Lesen der Worte wird ihre Verzweiflung deutlich. Sie konnte nicht verstehen, warum es auch im Jahr 1965, also fast zehn Jahre nachdem sie laut ihrer Aussage den ersten Antrag gestellt hatte, noch zu keiner Entscheidung gekommen war. Durch das Wiederholen der Worte wollte sie womöglich die Dringlichkeit und ihr Unverständnis veranschaulichen, obwohl ihre Ausdrucksweise immer höflich und sachlich blieb. Ein Ausschnitt aus dieser Passage ist Teil des Titels dieser Arbeit, da die Bitte, den Wiedergutmachungsprozess endlich zu beenden, für eine Vielzahl an Zeilen in diversen Briefen spricht und die damalige Handlungsunfähigkeit von Hildegard Frank zum Vorschein bringt. Sie konnte nur abwarten, da sie auf die Rückmeldung und Entscheidungen der verantwortlichen Richter:innen und Behörden angewiesen war. Sie sprach von *ihrem* Verfahren, weil ihre Schwiegermutter sowie ihr Ehemann zu diesem Zeitpunkt bereits verstorben waren.

War in den meisten Briefen im Betreff von Rückerstattung, Entschädigung oder Wiedergutmachung die Rede, wurde ab 1965 mehrfach von einem Härteausgleich gesprochen. Henry Roy, Hildegard Franks Anwalt, meldete beispielsweise diverse Ansprüche bei der *Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin* an, da dieses für die Entgegennahme von Anträgen auf Gewährung eines Härteausgleichs verantwortlich gewesen sei (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Zunächst erhielt er keine Rückmeldung. Am 1. Februar 1967 muss sein Antrag jedoch abgelehnt worden sein, woraufhin

Henry Roy am 24. Februar 1967 Widerspruch einlegte und am 20. Juni 1967 eine Anfechtungsklage beim Verwaltungsgericht Berlin einreichte (vgl. ebd.). Hierbei ging es ebenfalls um den zeitlichen Faktor der Einreichung der Anträge. Henry Roy erläuterte, dass die Anträge des Entschädigungs- sowie des Rückerstattungsverfahrens rechtzeitig geltend gemacht worden seien (vgl. ebd.). Die Unterscheidung zwischen den beiden Verfahren wurde hier zum ersten Mal ausdrücklich erwähnt. Am 1. September 1967 verfasste Henry Roy einen weiteren Brief an das Verwaltungsgericht Berlin, in dem es unter anderem um die Befreiung der Gerichtskosten geht (vgl. ebd.). Da es keine weiteren Dokumente zu dieser Thematik gibt, lässt sich nur vermuten, dass dem Widerspruch und der Befreiung der Kosten nicht stattgegeben wurde. Es ist jedoch ebenfalls möglich, dass Henry Roy keine weitere Rückmeldung erhalten hatte und sich deswegen entschied, Unterstützung aus Deutschland anzufordern, da er einem weiteren Anwalt, Herbert Fiene, den Fall überlassen wollte. Dieser sollte die Akten in Deutschland einsehen und die Frage klären, warum bis zu diesem Zeitpunkt keine Entscheidung getroffen wurde (vgl. ebd.). Nachdem Henry Roy auf den Brief vom 21. August 1967 keine Antwort erhielt, schrieb er am 26. September 1967 einen erneuten Brief, in dem er um einen Bescheid bat (vgl. ebd.). Eine Rückmeldung von Herbert Fiene liegt nicht vor. Dafür bat Henry Roy am 18. Oktober 1968 den Anwalt Victor Redewald darum, seine Vertretung zu übernehmen. Hierfür überließ er ihm angeblich die Vollmacht (vgl. ebd.). Des Weiteren teilte er ihm zwei Monate später noch die geltend gemachten Ansprüche, unterteilt in Ansprüche von Julius sowie Johanna Frank, mit (vgl. ebd.). Umso verwunderlicher ist es, dass anscheinend erst danach eine Rückmeldung von Victor Redewald über ein Fehlen der Vollmacht kam. Bis diese übersandt wurde, vergingen fünf Monate (vgl. ebd.). Ob Victor Redewald Nachforschungen betrieben hat, ist aufgrund der im Nachlass erhaltenen Dokumente nicht aufzuklären.

Während der Aufarbeitung der Dokumente, die sich mit dem Fall von Familie Frank beschäftigen, wurde deutlich, dass es aufgrund der mehrfach geänderten Gesetzesfassungen zu vielen verschiedenen Anmeldungen von Ansprüchen kam. In einem am 12. September 1966 verfassten Brief an den Regierungspräsidenten von Hannover machte Hildegard Frank beispielsweise auf den Fristablauf zur Antragstellung am 30. September 1966 aufmerksam. Um darzustellen, dass sie im Recht sei, zitierte sie außerdem auf mehreren Seiten die kurz zuvor beschlossenen Änderungen des BEG. Demnach könnten Entschädigungsberechtigte die Bescheide überprüfen sowie neue Anmeldungen vornehmen. Eine wichtige Information sei hierbei gewesen, dass nahe Familienangehörige verfolgter Personen, in diesem Fall Hildegard Frank als Ehegattin, als Verfolgte gelten, wenn sie durch die NS-Gewaltmaßnahmen ebenfalls geschädigt wurden (vgl. ebd.).

Wie aus einem Brief hervorgeht, lehnte die Wiedergutmachungskammer Hannover am 10. November 1966 Hildegard Franks Anträge ab. Es gab jedoch die Möglichkeit, gegen die Beschlüsse der Wiedergutmachungskammer Hannover Berufung vor dem Wiedergutmachungssenat des Oberlandesgerichts Celle, das für alle Fälle in Niedersachsen zuständig war, einzulegen (vgl. Bardelle 2011). Hildegard Frank entschied sich ebenfalls für diesen Weg. Sie legte am 4. April 1967 in Form eines vierseitigen Briefs Beschwerde gegen das Deutsche Reich, das durch die Oberfinanzdirektion in Hannover vertreten wurde, ein. Da sie sich in diesem Prozess selbst vertrat, listete sie diverse Beantragungen auf. Zudem schrieb sie, dass der/die Antragsteller:in nicht dafür verantwortlich gemacht werden sollte, wenn bestimmte Nachweise nicht erbracht werden können. Außerdem sei die Behörde verpflichtet, das geschehene Unrecht wiedergutzumachen. Auch hier listete sie alle geltend gemachten Ansprüche nochmal auf und bestritt, dass der Antrag nicht frist- und formgerecht eingereicht wurde (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Fraglich ist, warum Hildegard Frank die Beschwerde erst fünf Monate nach dem Beschluss

eingereicht hat. Sie wurde damals zu einer Stellungnahme aufgefordert und erläuterte im August 1967, dass sie den Brief mit der Entscheidung aufgrund der Luftpost erst im April erhalten hätte (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Am 1. April 1968 wurde am Oberlandesgericht Celle entschieden, dass die Beschwerde von Hildegard Frank endgültig abgelehnt wird. Die Begründung lautete, dass Hildegard Frank im April 1965 sowie im Mai 1965 Ansprüche nach dem BRÜG gestellt habe, diese jedoch von der Wiedergutmachungskammer Hannover als verspätet deklariert wurden. Auch die vorliegenden Neuanmeldungen, die Hildegard Frank getätigt habe, würden nichts an der Ablehnung ändern, da sie keine Voraussetzungen erfülle, die eine Neuanmeldung rechtfertigen würden. Auch eine Berufung auf die Entschädigungsbehörden sei aussichtslos, da die Anmeldungen vor April 1959 an das Gericht hätten weitergeleitet werden müssen (vgl. ebd.). Auch wenn Hildegard Frank mit bestem Wissen versuchte, Beweise für ihre fristgerechte Einreichung zu liefern und den Vorwurf einer nicht form- und fristgerechten Antragstellung unzählige Male abstritt, wurden ihre Anträge aus diesen Gründen abgelehnt und ihre Bemühungen nicht belohnt.

Nach der Entscheidung des Oberlandesgerichts Celle kam es trotzdem zu weiterem Schriftverkehr. Hildegard Frank stand seit 1965 mit dem Regierungspräsidenten bzw. der Entschädigungsbehörde Köln in Kontakt. Zunächst bezogen sich ihre Schreiben auf den Themenkomplex der Entschädigung. Sie bat Ende 1965 um die Zusendung des Antragsformulars auf Beihilfe und reichte dieses etwa ein Jahr später ein (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). In einem Schreiben vom 25. März 1967 verdeutlichte Hildegard Frank, dass sie seit der Verfolgungszeit eine Erwerbsminderung von 25 Prozent habe und verlangte aufgrund ihrer Gesundheitsschäden nicht nur eine Kapitalentschädigung, sondern auch eine Rentennachzahlung sowie Heilverfahren. Für die Gesundheitsschäden wurden als Beweismittel ärztliche Atteste, Behandlungsunterlagen sowie eidesstattliche Erklärungen vorgelegt (vgl. ebd.). Die

Gutachten der Ärzt:innen und Krankenhäuser sind in Bezug auf die Entschädigungsverfahren die wichtigsten Gutachten, vor allem für im Ausland lebende Verfolgte (vgl. Grumbles 2021, S. 508).

Einige Jahre später, am 9. Juni 1970 und demzufolge nachdem die Anträge bei der Wiedergutmachungskammer Hannover abgelehnt wurden, gab es scheinbar noch keine Rückmeldung, sodass Hildegard Frank in einem Brief an den Regierungspräsidenten von Köln schrieb, dass sie einen Rückbescheid bzgl. der Entschädigung erwarte (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Darüber hinaus setzte sie am selben Tag einen zweiten Brief auf, der ebenfalls an den Regierungspräsidenten von Köln gerichtet war und in dem es nicht um Entschädigung, sondern um Härtefonds ging. Sie stellte dar, warum ihr ein Betrag aus diesen zustehe:

Hiermit bitte ich mir alle Leistungen aus dem Haertefonds fuer rassisch Verfolgte, nichtjuedischem Glauben zukommen zu lassen, da ich saemtliche Voraussetzungen erfülle. Weder ich noch mein verstorbener Ehemann, der Volljude war, haben je einen Pfenning aus der Entschaedigung erhalten. Auch ich [...], die von Geburt aus Christin ist, und die niemals den juedischen Glauben angenommen hat, habe bis heute nichts erhalten. (ebd.)

30

Neben diesen beiden Schreiben wurden am 9. Juni 1970 zwei weitere Briefe verfasst. Zum einen an die Finanzdirektion Berlin bzgl. der Rückerstattung. Hierbei erläuterte Hildegard Frank, dass sie einen Rückbescheid erwarte, da noch keine Entscheidung getroffen wurde. Sie erwähnte die Registrierungsnummern, die sie zu diesem Zeitpunkt schon sieben Jahre gehabt haben muss (vgl. ebd.). Zum anderen ging ein weiterer Brief an das Ausgleichsamt Bremen, in dem sie auf das *Bezirksamt Zehlendorf von Berlin Abteilung Finanzen/*

*Ausgleichsamt*⁴⁴ verwies. Dieser betrifft den Antrag nach dem Lastenausgleichsgesetz. Auch hier schrieb sie, dass sie keine Rückmeldung erhalten habe. Und dass, obwohl aufgrund der im Nachlass erhaltenen Dokumente nachvollzogen werden kann, dass sie am 2. Dezember 1968 den Lastenausgleich beim Bezirksamt Zehlendorf angemeldet⁴⁵ und am 21. August 1969 die Werte, die der Feststellung auf einen Lastenausgleich dienen, aufgeführt habe (vgl. ebd.). Sie fügte in dem Schreiben vom 9. Juni außerdem eine Abhandlung an, die auf ihren Fall zutrefte. Eine Passage besagt, dass der Verfolgungszeitraum zwischen dem 30. Januar 1933 und dem 8. Mai 1945 gelegen haben muss (vgl. ebd.). In der beigegefügtten Abhandlung steht unter anderem, dass „eine Entziehung zu vermuten ist, wenn der rassistisch verfolgte [sic] wegen der Verfolgungsmassnahmen seinen Wohnsitz verlassen und sein Vermögen zuruecklassen musste, ohne es in der Obhut von Verwandten oder sonstigen Vertrauenspersonen zu belassen“ (ebd.). Das Ausgleichsamt entgegnete im darauffolgenden Monat, dass der Schadensort des Wohnhauses nicht bekannt sei und Hildegard Frank nicht auf die Briefe und Fragen antworten würde (vgl. ebd.). Ob Hildegard Frank auf diesen Brief ein weiteres Mal reagierte, ist ungewiss, da keine weiteren Dokumente aus diesem Schriftverkehr vorliegen. Der Brief vom 17. August 1970 ist somit das letzte vorliegende Dokument in Bezug auf das Themenfeld der Wiedergutmachung. Es scheint, als ob Hildegard Frank nach der Ablehnung ihrer Beschwerde im April 1968 noch die letzten Möglichkeiten ausschöpfte. Mit jedem geschriebenen Brief wurden Hoffnungen geweckt, die durch Absagen zunichte gemacht wurden.

Warum sich das Wiedergutmachungsverfahren der Familie Frank über einen langen Zeitraum zog, wird deutlich, wenn man genauer auf die unterschiedlichen Komplikationen und Gegebenheiten schaut: Zum einen war

44 Im Folgenden als Bezirksamt Zehlendorf betitelt.

45 Den gleichen Brief verfasst sie zudem am 5. März 1969 an das Ausgleichsamt in Hannover (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184).

es aufgrund des Wohnortes Lilienthal scheinbar undurchsichtig, welche Behörde für den Fall zuständig war. Selbst die Behörden mussten seit Beginn des Wiedergutmachungsprozesses Unsicherheiten bei der Zuordnung der Zuständigkeit gehabt haben. Das geht aus einem Brief vom 4. Februar 1950 hervor, in dem das *Zentralamt für Vermögensverwaltung Bad Nenndorf* an das Wiedergutmachungsamt Verden schrieb, dass Zweifel darüber aufkommen seien, ob Lilienthal zu Niedersachsen oder Bremen gehöre (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Laut Antwort in einem Brief sei die Gemeinde Lilienthal dem Amtsgerichtsbezirk Osterholz-Scharmbeck, somit dem Bezirk Verden in Niedersachsen, zuzuordnen (vgl. ebd.). Hildegard Frank bekam die Nachricht, dass das *Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hannover* für die Bearbeitung ihres Anliegens zuständig sei, erst am 10. Dezember 1963. In einem Brief erläuterte sie, dass die Übermittlung der Nachricht des *Landesamtes für Wiedergutmachung Bremen* acht Jahre gedauert habe (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.184). Auch hier festigt sich die Annahme, dass sie bereits 1956 die ersten Briefe an das *Landesamt für Wiedergutmachung Bremen* verfasste.

Zum anderen waren die Absprachen zwischen den Behörden zum Teil unstimmtig. Die Anwälte von Friedrich Hahn baten beispielsweise in einem Schreiben aus dem Jahr 1952, das an das *Niedersächsische Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens Bezirksamt Stade* sowie das Wiedergutmachungsamt Verden ging, darum, dass der Fall nur an einer Stelle verhandelt werde (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Zu dem Zeitpunkt war die Wiedergutmachungskammer Hannover zuständig. Zudem scheint es auch bei dem Vergleichsvorschlag im Jahr 1953 Komplikationen gegeben zu haben, da aufgrund fehlender Akten die Hypothek beim Grundbuchamt Lilienthal nicht eingetragen werden konnte. Des Weiteren fehlte dem Grundbuchamt scheinbar die Zustimmung einer Wiedergutmachungsbehörde (vgl. ebd.).

Außerdem waren, wie die Aufarbeitung der Dokumente gezeigt hat, im Laufe des Wiedergutmachungsverfahrens mehrere Anwälte involviert, de-

nen eine maßgebende Rolle zugewiesen werden kann. Zur Zeit des Verkaufs des Wohn- und Geschäftshauses wurde Julius Frank von Ignaz Rosenak beraten. In den 1950er-Jahren wurde Julius Frank von Jack Stattmann, einem in Detroit lebenden Anwalt, vertreten. Zudem muss ein Herr Schlüter⁴⁶ die unterstützende Arbeit in Deutschland übernommen haben. Auch Hildegard Frank wurde im Laufe der Zeit von mehreren Anwälten vertreten. Zunächst hat in den 1950er-Jahren Henry Roy, ein in Los Angeles lebender Anwalt, den Fall übernommen. Dieser bat 1963 seinen deutschen Kollegen Heinz Berndt aus Hannover um Unterstützung. Heinz Berndt konnte herausfinden, dass in den 1950er-Jahren ein gewisser W. Oliver aus Bremen Vorbevollmächtigter gewesen sein muss. Von diesem ist kein Brief erhalten, er wird allerdings einige Male in den Briefen zwischen Henry Roy und Heinz Berndt erwähnt.

Im späteren Verlauf des Verfahrens versuchte Henry Roy eine Vertretung zu finden. Nachdem Herbert Fiene ihn sowie Hildegard Frank im Jahr 1965 schon bei dem Einreichen von Ansprüchen unterstützt hatte, forderte er 1967 seine Unterstützung an, erhielt scheinbar jedoch keine Antwort. Im Jahr 1968 überließ er angeblich dem Anwalt Victor Redewald seine Vollmacht, die aber knapp ein halbes Jahr später immer noch nicht vorlag. Eine Problematik war somit der lückenhafte Übergang von Kenntnissen zur Sachlage und die Weitergabe der Vollmacht. Auch die Tatsache, dass Hildegard Frank zunächst keinen deutschen Anwalt hatte, erschwerte die Angelegenheit und die Recherchen bei den deutschen Behörden.

Bei der Betrachtung der Absender:innen bzw. Empfänger:innen der Briefe, wird ein weiterer Faktor, warum der Wiedergutmachungsprozess über Jahrzehnte verlief, deutlich. Häufig ist Hildegard Frank oder ein von ihr beauftragter Anwalt, der:die Verfasser:in der Briefe. Außerdem wurden etliche

⁴⁶ Der Vorname ist den Akten nicht zu entnehmen.

Schreiben von diversen Behörden geschrieben. Insgesamt waren mindestens 25 Behörden bzw. gesetzliche Vertreter:innen⁴⁷ involviert:

Amtsgericht Bremen, Ausgleichsamt Bremen, Bezirksamt Zehlendorf von Berlin Abteilung Finanzen/Ausgleichsamt, Entschädigungsbehörde Köln, Finanzdirektion Berlin, Gemeindeverwaltung Lilienthal, Jewish Trust Corporation for Germany, Kreissparkasse Osterholz, Landesamt für Statistik für Nordrhein-Westfalen, Landesamt für Wiedergutmachung Bremen, Landesrentenbehörde Nordrhein-Westfalen, Niedersächsischen Landesamt für die Beaufsichtigung gesperrten Vermögens Außenstelle für die Landkreise Stade und Bremervörde und Osterholz, Oberfinanzdirektion Hannover, Oberlandesgericht Celle, Rechtsanwaltskammer des Oberlandgerichts Bremen, Regierungspräsident von Hannover, Regierungspräsident von Köln, Sondervermögens- und Bauverwaltung beim Landesfinanzamt Berlin, Verwaltungsamt für innere Restitutionen Stadthagen, Verwaltungsgericht Berlin, Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Hannover, Wiedergutmachungskammer beim Landgericht Hannover, Wiedergutmachungsamt beim Landgericht Verden, Zentralmeldeamt Bad Nenndorf, Zentralamt für Vermögensverwaltung Bad Nenndorf.

Mit dem Wiedergutmachungsfall der Familie Frank waren somit Behörden aus den Bundesländern Bremen, Berlin, Niedersachsen sowie Nordrhein-Westfalen beschäftigt.

4.3.2 US-amerikanische Behörden

In Bezug auf den Wiedergutmachungsversuch bei den US-amerikanischen Behörden gibt es nur eine geringe Anzahl an überlieferten Dokumenten. Das chronologisch erste Dokument war den Akten aus dem Landesarchiv Stade

⁴⁷ Aufzählung in alphabetischer Reihenfolge.

zu entnehmen⁴⁸ und ist von großer Bedeutung. Das Dokument bildet Julius Franks Aussage, die am 16. Dezember 1946 notariell beglaubigt wurde, ab. Julius Frank bat das US-Außenministerium um Schutz und Wiederherstellung seines Eigentums in Deutschland. Am Anfang äußerte er sich zu seiner Verbindung zu den USA. Er sagte, dass er in Kalamazoo wohne, im Dienst der US-Armee gestanden hätte und aus diesem im Jahr 1945 ehrenhaft entlassen wurde. In diesem Zusammenhang erläuterte er zudem seine Auszeichnungen (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82). Mit seinen Worten wollte er vermutlich aufzeigen, dass er sich für die USA eingesetzt hat und dadurch begründen, warum er im Gegenzug Hilfe zurückerhalten sollte. Darüber hinaus machte Julius Frank Angaben zu seinem Eigentum. Hierbei erläuterte er die grundlegenden Informationen zum Grundstück sowie zum Geschäft, wie die Adresse, den Grundstückswert und den Wert des Equipments. Den Gesamtwert schätzte er hierbei auf 30 000 RM. Er gab außerdem an, das Vermögen von seinem Vater, Henry Frank, geerbt zu haben (vgl. ebd.). Diese Tatsache stimmt mit den Rechercheergebnissen und Aussagen der Familienmitglieder überein.⁴⁹

Eine Äußerung verdeutlicht, dass Julius Frank sein Haus nicht aus freiem Willen an Friedrich Hahn verkauft hat, sondern unter Drohungen und Einschüchterungen gezwungen wurde, das Grundstück zu veräußern: „[...] that in June 1936 when deponent was about to emigrate to U.S.A he was forced under threats and intimidation to ‚sell‘ and convey said property to a Friedrich Hahn“ (ebd.). Diese explizite Aussage hat Seltenheitscharakter. In keinem anderen offiziellen Schriftstück wurden die Geschehnisse auf diese Weise ausgedrückt. Allerdings hat Julius Frank in dem bereits erwähnten

⁴⁸ In den Akten aus Stade ist kein weiteres Dokument zu finden, das mit der US-amerikanischen Behörde in Verbindung gebracht werden kann.

⁴⁹ Im Nachlass sind zudem Abschriften von der Erbauseinandersetzung, die im Juni 1934 stattgefunden hat, sowie von der Übertragung des Grundstücks vorhanden (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.189).

Rückerstattungsantrag aus dem Jahr 1949 die Frage, ob der Verkauf unter Nötigung stattfand, bejaht (vgl. NLA ST Rep. 171, Nr. 82).

Ein wichtiger Aspekt innerhalb Julius Franks Angaben ist zudem das Verhältnis von Friedrich Hahn zur NS-Partei:

[...] Friedrich Hahn was at that time and ever since connected with the Nazi Party, and boasted with those connections using them to intimidate the deponent who is Jewish and who was therefore at the mercy of the said Friedrich Hahn, who recently was forbidden by the British authorities of occupation to carry on his business because of his Nazi activities. (NLA ST Rep. 171, Nr. 82)

Julius Frank sagte aus, dass er von Friedrich Hahn eingeschüchtert worden sei, da dieser Verbindungen zur nationalsozialistischen Partei hatte. Interessant ist zudem, dass Friedrich Hahn laut Julius Frank zum Zeitpunkt der Aussage im Jahr 1946 aufgrund dieser Vergangenheit ein Verbot erteilt bekommen hätte, sein Geschäft weiterzuführen. Diese Erkenntnis ist neu und geht aus den Dokumenten des Nachlasses nicht hervor. Die These, dass Julius Franks Verkauf des Hauses NS-verfolgungsbedingt war, wird ein weiteres Mal unterstützt.

Weiterhin erläuterte Julius Frank, wie viel Geld er für die Hypothek sowie für das Haus bekommen habe und machte deutlich, dass von dem vereinbarten Kaufpreis von 7 500 RM nur 500 RM an ihn bezahlt wurden. Zu einem späteren Zeitpunkt gingen 2 000 RM an seinen Bruder Ludwig Frank. Der Preis konnte gesenkt werden, da Friedrich Hahn die Tatsache ausgenutzt haben soll, dass Ludwig Frank aus dem KZ entlassen wurde und mit Drohungen und Einschüchterungen zu kämpfen hatte. Er war demnach dringend auf Geld angewiesen, um nach England auszuwandern. Im letzten Teil merkte Julius Frank an, dass er nach deutschem und US-amerikanischem Recht der wahre

Eigentümer gewesen wäre und sei. Deswegen bat er das US-Außenministerium ein weiteres Mal, ihm dabei zu helfen, dass sein Eigentum geschützt und in seinen Besitz zurückgebracht werde (vgl. ebd.). Es liegen weder im Nachlass noch im Landesarchiv Stade weiterführende Dokumente der Gegenseite oder von Julius Frank vor, die Aufschluss darüber geben, ob es zu einem Austausch kam oder ein Versuch des Außenministeriums unternommen wurde, Julius Franks Grundstück zurückzuerlangen.

Die anderen Dokumente, die im Zusammenhang mit den US-amerikanischen Behörden stehen, befinden sich im Nachlass. Die insgesamt acht Dokumente sind ca. innerhalb eines Jahres, in dem Zeitraum von Dezember 1964 bis Januar 1966 (und somit 20 Jahre nach dem ersten Versuch bei den US-amerikanischen Behörden zur Wiedererlangung des Grundstücks), entstanden. Weitere Versuche können nach derzeitigem Stand nicht ausgeschlossen werden. Einige Dokumente aus dem genannten Zeitraum, auf die im Schriftverkehr verwiesen wird, liegen im Nachlass nicht vor.

Am 8. Dezember 1964 richtete Hildegard Frank den ersten Brief an *The Foreign Claims Settlement Commission of the United States*⁵⁰. Zu diesem Zeitpunkt stagnierten die Anträge bei den deutschen Behörden. In dem Brief an die Kommission erläuterte Hildegard Frank, dass sie, gemäß dem Gesetz für Kriegsschäden von 1948, Ansprüche für ihren verstorbenen Ehemann sowie für sich selbst erheben möchte (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.185). Im Zuge dessen bat sie um das Zusenden von Anweisungen und einer Broschüre⁵¹, was vermuten lässt, dass sie sich unsicher war, wie sie die Ansprüche am besten geltend machen konnte. Bereits nach einer Woche, am 16. Dezember 1964, erhielt Hildegard Frank eine Antwort von der Kommission. In diesem Brief

⁵⁰ Es handelt sich hierbei um eine Kommission der Vereinigten Staaten, die sich mit der Regelung ausländischer Schäden befasst. Im Folgenden als Kommission bezeichnet.

⁵¹ Die Broschüre mit Anweisungen zur Erstellung von Anträgen für Verluste aus dem zweiten Weltkrieg liegt dem Nachlass ebenfalls bei. Es handelt sich hierbei um die geänderte Fassung des Gesetzes von Kriegsansprüchen von 1948 (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.185).

wurden Einführungen und Anweisungen zur Erfüllung der Ansprüche beigelegt. Ein wichtiger Hinweis war hierbei, dass alle Angaben bis zum 15. Januar 1965 ausgefüllt sein mussten (vgl. ebd.). Hildegard Frank hatte demzufolge noch einen Monat für die fristgerechte Einreichung der Anträge Zeit. In einem angehängten Dokument wurde deutlich darauf hingewiesen, dass die auszufüllenden Formulare in keiner Weise auf eine positive Entscheidung hinweisen, sondern eine Feststellung nach dem Gesetz erst nach der Vorlage formeller Ansprüche getroffen werde (vgl. ebd.). Am 6. Januar 1965 füllte Hildegard Frank die Formulare aus. Zum einen handelte es sich um das Formular zur Bestätigung der Einbürgerung. Sie gab an, im Juni 1937 ohne Begleitperson in Detroit angekommen und sieben Jahre später, am 5. Juni 1944, eingebürgert worden zu sein. Weiterhin musste sie in dem Formular angeben, dass Deutschland das Land war, in dem ihr Eigentum verpfändet worden war. Zum anderen füllte sie das Formular zur Regelung ausländischer Schäden aus. Hierbei führt Hildegard Frank bei den geltend gemachten Verlusten einen Wert von 40 000 US-Dollar auf. Ihren Erläuterungen zu Folge entstand der Anspruch aufgrund von rassistischen und religiösen Diskriminierungen jüdischer Personen sowie der Enteignung ihres Vermögens aufgrund des Befehls des NS-Regimes vom 25. November 1941.⁵² Eine von vielen weiteren Fragen des Formulars betraf die Anmeldung der Ansprüche. Hierbei gab Hildegard Frank an, dass sie beim *Landesamt für Wiedergutmachung Bremen* ebenfalls versucht habe, den genannten Anspruch geltend zu machen (vgl. ebd.).

Am 2. Juni 1965 muss die Kommission Hildegard Franks Anspruchserhebungen abgelehnt haben, woraufhin sie am 9. Juni 1965 Einspruch gegen diese Entscheidung einlegte. Hierbei erläuterte sie, dass es gegen die Grundprinzipien der Vereinigten Staaten sei, einen Unterschied zwischen Staatsbürger:innen durch Geburt und Staatsbürger:innen durch Einbürgerung zu

⁵² Hierbei gibt sie die passende Quelle, die II. Verordnung zum Reichsbürgergesetz vom 25. November 1941, Reichsgesetzblatt, S. 722, an (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.185).

machen (vgl. ebd.). Die Kommission bestätigte Hildegard Frank in einem Brief vom 21. Dezember 1965 den Eingang des Widerspruchs gegen die Entscheidung und versicherte ihr, dass ihre Einwände bei der endgültigen Entscheidung berücksichtigt werden (vgl. ebd.). Aufgrund dessen wurde der Fall am 5. Januar 1966 ein weiteres Mal aufgenommen. Am 19. Januar 1966 erhielt Hildegard Frank ein Schreiben⁵³, in dem ihr die endgültige Entscheidung über die erhobenen Ansprüche mitgeteilt wurde. Hildegard Franks Einspruch wurde nach einer weiteren Prüfung abgelehnt. Die Begründung lautete wie folgt:

[...] the Commission issued its Proposed Decision [sic] denying this claim for the reason that the property upon which is based was not owned by a national of the United States on the date of loss, a requirement for an award imposed by Section 204, Title II, of the War Claims Act of 1948, as amended. (FM, Inv.-Nr. 2020.185)

Somit ist die Tatsache, dass Julius Frank zum Zeitpunkt des Verlustes des Grundstücks ein deutscher Staatsbürger war, entscheidend. Den Ansprüchen, die Hildegard Frank in seinem Namen erhoben hat, konnte demnach nicht stattgegeben werden. Hierbei verwies die Kommission auf die Voraussetzungen für eine Zuerkennung laut Bundesgesetz.⁵⁴

Die Versuche, bei den US-amerikanischen Behörden ausländische Schäden geltend zu machen, sind ebenfalls gescheitert. Im Gegensatz zur Begründung der deutschen Behörden spielte der zeitliche Faktor keine Rolle. Die

⁵³ In diesem Schreiben werden die zuvor erwähnten Daten der ursprünglichen Entscheidung (2. Juni 1965) sowie der Termin der erneuten Anhörung (5. Januar 1966) aufgelistet. Die dazugehörigen Dokumente sind im Nachlass nicht erhalten.

⁵⁴ Die Voraussetzungen für einen Anspruch werden im Abschnitt 204 von The War Claims Act aus dem Jahr 1948 erläutert (vgl. FM, Inv.-Nr. 2020.185).

Kommission entschied nüchtern nach den vorgegebenen Gesetzen. Ob bei der vorläufigen Entscheidung eine ausführlichere Begründung angegeben wurde, kann aufgrund fehlender Dokumente nicht nachvollzogen werden.

5. Fazit

Die Aufarbeitung der Dokumente, die sich mit den Tauschversuchen sowie endgültigen Kaufverträgen des Grundstücks in Lilienthal beschäftigen, hat gezeigt, dass der Verkauf des Hauses NS-verfolgungsbedingt war. Das Ergebnis basiert auf der Tatsache, dass Julius Frank einem Verkauf unter regulären Umständen nicht zugestimmt hätte, da er, ebenso wie die anderen Familienmitglieder, eine starke Verbundenheit zu Lilienthal, dem Haus sowie dem Fotogeschäft empfand. Aufgrund der Erlasse, die vom NS-Regime angeordnet wurden und sich gegen jüdische Personen richteten, verspürte er auf persönlicher Ebene einen großen Druck. Im Zuge der Ausgrenzung und Diffamierung konnte er seine Arbeit nicht mehr wie gewohnt ausüben und verlor eine Vielzahl seiner Kund:innen. Infolgedessen belastete ihn zusätzlich die wirtschaftliche Situation seines Geschäftes. Anhand des Reisepasses, den persönlichen Briefen sowie dem Schriftverkehr in Bezug auf die Rückerstattungsversuche wurde deutlich, dass Julius Frank bei der endgültigen Entscheidung, Friedrich Hahn das Haus zu überlassen, unter zeitlichem Druck stand, da alle Tausch- bzw. Kaufversuche scheiterten und er Sorge hatte, kein erneutes Visum für die USA zu erhalten. Der Kaufvertrag wurde Ende Mai 1936 unterschrieben, das Visum von Julius Frank lief Ende Juni 1936 ab. Außerdem scheint Friedrich Hahn aufgrund seiner Verbundenheit zum Nationalsozialismus Julius Frank auf persönlicher Ebene bedrängt zu haben.

Anhand des Rückerstattungsantrags von Julius Frank aus dem Jahr 1949 sowie weiteren Formularen wurde deutlich, wie unterschiedlich die verschiedenen Parteien die Situation schilderten. Friedrich Hahn gab an, dass sich das Haus in einem schlechten Zustand befand und alle Zahlungen sowie Absprachen in dem Kaufvertrag gestanden hätten. Den Verkauf unter Zwang bestritt er. Julius Frank erläuterte wiederum, dass der Verkauf unter Nötigung stattfand. Beweise hierfür vorzulegen war – wie in den meisten Rückerstattungs-

fällen – schwierig. Julius Frank konnte lediglich durch Treuhänderberichte aufzeigen, dass ihm die im Kaufvertrag stehende Summe nicht ausgezahlt wurde. Wobei die insgesamt drei Gutachten, die im Zuge der Recherchen zum Vorschein kamen, alle zu unterschiedlichen Ergebnissen gelangten, was für den Verlauf des Falles nicht von Vorteil war.

Friedrich Hahn und Julius Frank versuchten sich auf einen Vergleich zu einigen. Erst geschah dieses über die jeweiligen Anwälte sowie das Wiedergutmachungsamt Verden. Nachdem der erste Vergleich von Julius Frank angefochten wurde, wurde einem weiteren Vergleich im November 1953, zumindest von Seiten der Wiedergutmachungskammer Hannover, zugestimmt. Das würde bedeuten, Julius Frank hätte in Bezug auf den Rückerstattungsantrag zumindest anteilig einen Betrag zurückerhalten. Diese Tatsache kann jedoch nicht nachgewiesen werden.

Wie aufgrund einiger Briefe deutlich wurde, scheint Hildegard Frank bereits im Jahr 1956 Wiedergutmachungsansprüche bei der BRD geltend gemacht zu haben. Da Dokumente, die zwischen 1954 und 1962 entstanden sind, jedoch weder im Landesarchiv Stade noch im Nachlass vorliegen, kann diese Tatsache nicht endgültig bewiesen werden. Aufgrund der Erläuterungen und Verweise in den Briefen ist zu vermuten, dass es diesen Antrag gegeben hat. Dagegen spricht wiederum, dass eine Vielzahl an Dokumenten aufbewahrt wurde und nicht verloren gegangen ist und die Frage aufkommt, warum es keine Durchschläge des Antrags aus dem Jahr 1956 gibt. Die geltend gemachten Ansprüche wurden einige Male thematisiert. Ein weiteres Problem bestand anscheinend darin, dass Hildegard Frank verschiedene Ansprüche geltend gemacht hat. Der Wiedergutmachungsfall ist komplex, da nicht nur Hildegard Frank, sondern auch ihre Anwälte im Austausch mit unterschiedlichen Parteien standen. Die Anzahl an Anwälten sowie die Tatsache, dass mehrfach Anträge aus den USA gestellt wurden, führte vermutlich zu Dokumentenverlusten und widersprüchlichen Absprachen. Außerdem

war der zeitliche Faktor bei der Übersendung von Anträgen oder Anfechtungen nachteilig für Familie Frank. Die Anzahl der unterschiedlichen Behörden, die im Zuge der Wiedergutmachungsanträge involviert waren, verdeutlicht, wie mühsam, langwierig und unübersichtlich der Prozess gewesen sein muss. Ohne Vorwissen bzw. die Einarbeitung in die Thematik war es unmöglich zu wissen, welche Behörde für die unterschiedlichen Anträge und Einwände zum Tragen kam.

Julius Frank forderte bereits im Jahr 1946 Hilfe vom US-amerikanischen Staat und bat um Schutz und Wiederherstellung seines Eigentums in Deutschland. Ob er eine Rückmeldung erhalten hat, kann aufgrund der vorliegenden Dokumente nicht aufgeklärt werden. Kriegsschäden machte Hildegard Frank bei den US-amerikanischen Behörden wiederum erst im Jahr 1964 geltend, obwohl das betreffende Gesetz bereits 1948 verabschiedet wurde. Sie erhob Ansprüche für ihren verstorbenen Ehemann sowie für sich selbst. Die endgültige Entscheidung wurde bereits zwei Jahre später getroffen. Da Julius Frank zum Zeitpunkt des Verlustes des Grundstücks ein deutscher Staatsbürger war, konnte dem Antrag nicht stattgegeben werden.

Während im Januar 1966 der endgültige Beschluss der US-amerikanischen Behörden zum Nachteil von Familie Frank getroffen wurde, zogen sich die Entscheidungen der Behörden in Deutschland weiter hin. Nachdem Hildegard Frank gegen das erste Urteil der Wiedergutmachungskammer Hannover Beschwerde eingelegt hatte, wurde die verbindliche Ablehnung dieser Beschwerde im April 1968 vom Oberlandesgericht Celle verkündet. Die Frage, ob es zu einer Wiedergutmachung kam, kann somit verneint werden. Die Begründung lautete, dass Hildegard Frank im April 1965 sowie im Mai 1965 Ansprüche nach dem BEG gestellt habe, diese jedoch zu spät eingereicht worden wären.

Obwohl Hildegard Franks Anträge abgelehnt wurden, versuchte sie weiterhin unerbittlich, Wiedergutmachung für das ihr zugefügte Unrecht zu

erhalten. Aus dem Jahr 1970 gibt es Unterlagen, die an die Entschädigungsbehörde Köln gerichtet sind und sich auf Erwerbsminderung sowie Gesundheitsschäden, die zu Kapitalschädigung geführt haben, beziehen. Außerdem hatte die Berliner Finanzdirektion bis 1970 noch keine Entscheidung bzgl. der Rückerstattung getroffen und auch der Lastenausgleich beim Ausgleichsamt Bremen bzw. beim Bezirksamt Zehlendorf wurde weiterhin angestrebt. Der Brief vom Ausgleichsamt Bremen, datiert auf den 17. August 1970, ist das letzte im Nachlass vorliegende Dokument in Bezug auf das Themenfeld Wiedergutmachung. Da keine weiteren Akten vorliegen, scheinen jegliche Versuche auf Wiedergutmachung gescheitert zu sein. Der im Titel zitierte Satz von Hildegard Frank steht stellvertretend für den gesamten Fall, da sie immer wieder auf Briefe und Entscheidungen warten musste und sich der gesamte Prozess – wenn die Rückerstattungsanträge aus den 1940er-Jahren miteinbezogen werden – über 20 Jahre zog.

Die Masterarbeit hat sich ausschließlich mit den Akten zum Verkauf des Hauses sowie der Wiedergutmachung beschäftigt. Die fotografische Aufarbeitung des Nachlasses erfolgt vom *Focke-Museum* innerhalb einer Ausstellung sowie anhand eines Katalogs mit dem Titel *Julius Frank. Eine jüdische Fotografenfamilie zwischen Deutschland und Amerika* der Kuratorin Karin Walter.⁵⁵ Hierbei wird die fotografische Vielfalt der Fotodynamie Frank abgebildet. Zudem werden die Familiengeschichte in Bezug auf die Erfolge im Bereich der Fotografie, aber auch das Leben von Julius Frank in Deutschland sowie in den USA beleuchtet. Um auf das Unrecht aufmerksam zu machen, handelt ein kurzer Abschnitt von der Verfolgung und dem Verkauf des Geschäfts- sowie Wohnhauses. In diesem Zuge wird erwähnt, dass die Familie versucht hat, Wiedergutmachung zu erlangen.

⁵⁵ Zum Zeitpunkt der Veröffentlichung der Masterarbeit ist die Laufzeit der Ausstellung, die vom 9. November 2022 bis zum 19. März 2023 im Focke-Museum zu sehen war, vorüber. Der Katalog ist bereits im Oktober 2022 erschienen.

Als ergänzende Unterlagen zum Nachlass wurden in dieser Arbeit die Akten aus dem Landesarchiv Stade herangezogen. Aufgrund des umfassenden Konvoluts hätte eine weitere Recherche in anderen Archiven die Kapazität dieser Arbeit überschritten. Abgesehen davon wurden bei *Arcinsys* keine grundlegenden Akten gefunden, die eine Verbindung zur Wiedergutmachung von Familie Frank geschaffen hätten. Um sicher zu gehen, dass im Jahr 2009 alle wichtigen Akten in das Landesarchiv Stade übergegangen sind, könnte beispielsweise im Landesarchiv Hannover ein Ergänzungsantrag gestellt werden. Aufgrund der Vielzahl an Behörden, die in den Fall involviert waren, könnte in weiteren Archiven, beispielsweise in Bremen oder Nordrhein-Westfalen, geforscht werden. Zudem wäre eine detailliertere Recherche zu Ludwig Franks Werdegang und der Frage, ob dieser versucht hat, Wiedergutmachung einzufordern, denkbar.

Darüber hinaus stellt sich die Frage, ob der Fall von Familie Frank stellvertretend für Wiedergutmachungsverfahren in der Nachkriegszeit gelten kann. In Bezug auf die Rückerstattungsverfahren wurde, wie schon in Kapitel 4.3.1 aufgegriffen, in den meisten Fällen Widerspruch von der Gegenseite eingereicht und im weiteren Verlauf versucht, sich auf einen Vergleich zu einigen, um lange Rechtsprozesse zu verhindern. Diese Vorgänge lassen sich bei Familie Frank ebenfalls erkennen. In Hinblick auf die Entschädigungsverfahren lässt sich feststellen, dass die Ablehnung von Familie Franks Anträgen kein Einzelfall ist. Laut einer Statistik des *Bundesministeriums der Finanzen* sind von 1953 bis 1987 über vier Millionen Entschädigungsanträge nach unterschiedlichen Gesetzen gestellt worden. Davon wurden weniger als fünfzig Prozent zuerkannt. Die Zahl der Antragsteller:innen ist statistisch nicht erfasst, oftmals stellten Anspruchsberechtigte mehrere Anträge (vgl. Bundesministerium der Finanzen 2022, S. 25f.). Diese Tatsache trifft auch auf Familie Frank zu. Es müssten jedoch verschiedene Einzelfälle betrachtet werden, um die Gründe der Antragsablehnungen zu thematisieren und Vergleiche zu

dem Wiedergutmachungsfall von Familie Frank, der aufgrund des Vorwurfs der Fristversäumung abgelehnt wurde, stellen zu können. Für eine juristische Aufarbeitung wäre es weiterhin interessant, die geltend gemachten Schäden näher zu beleuchten und die gesetzliche Grundlage zu thematisieren. Hierbei könnte die Frage, welche Ansprüche Familie Frank zugestanden hätten, wenn dem Antrag aus dem Jahr 1956 stattgegeben worden wäre, diskutiert werden. Der Nachlass als Forschungsgegenstand bietet vielfältige Möglichkeiten. Abgesehen von den verschiedenen Inhalten, die Familie Frank betreffen, könnte untersucht werden, inwieweit der Nachlass zu den Sammlungsstrategien des *Focke-Museums* passt. Im weiteren Sinne könnte hierbei die Bedeutung von Nachlässen thematisiert werden.

Literaturverzeichnis

American Jewish Committee Berlin Lawrence and Lee Ramer Institute: Antisemitismus in Deutschland. Eine Repräsentativbefragung. Berlin 2022.

Bardelle, Thomas: NLA ST Rep. 171 Stade Rückerstattung. Januar 2011. <https://www.arcinsys.niedersachsen.de/arcinsys/detailAction.action?detailid=b3933&icomefrom=search>

Benz, Wolfgang (Hg.): Die Juden in Deutschland 1933–1945. Leben unter nationalsozialistischer Herrschaft. In: Becks's historische Bibliothek. Institut für Zeitgeschichte. München 4. unveränderte Aufl. 1996.

Brinkhus, Jörn: Novemberpogrome 1938 im Land Bremen. In: Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen. Bremen (Heft 48) 2013.

Budde, Gunilla: Quellen, Quellen, Quellen... In: Budde, Gunilla, Dagmar Freist & Hilke Guenther-Arndt (Hrsg.): Geschichte. Studium – Wissenschaft – Beruf, Berlin 2008.

Budde, Gunilla & Dagmar Freist: Verfahren, Methoden, Praktiken. In: Budde, Gunilla, Dagmar Freist & Hilke Guenther-Arndt (Hg.): Geschichte. Studium – Wissenschaft – Beruf. Berlin 2008.

Bundesministerium der Finanzen (Hg.): Wiedergutmachung. Regelungen zur Entschädigung von NS-Unrecht. Berlin 2022.

Deismann, Siegfried: Stolpersteine sind wieder da. Gedenktafeln erinnern an die jüdische Familie Frank. 8. April 2014. <https://www.weser-kurier.de/region/stolpersteine-sind-wieder-da-doc7e43yhwxjxierdyagtf>

Gensing, Patrick: NS-Relativierung verfestigt sich. Antisemitismus bei „Querdenken“. 9. November 2021. <https://www.tagesschau.de/investigativ/antisemitismus-querdenken-ns-verharmlosung-101.html>

Giessler, Hans: Die Grundsatzbestimmungen des Entschädigungsrechts. In: Bundesminister der Finanzen in Zusammenarbeit mit Walter Schwarz (Hg.): Das Bundesentschädigungsgesetz. Erster Teil (§§ 1 bis 50 BEG). Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. München (Bd. 4) 1981.

Grumbly, Florian: Rückerstattung und Entschädigung. Die Praxis der „Wiedergutmachung“ nationalsozialistischen Unrechts am Beispiel der Juden der Stadt Hannover 1945–1965. Hannover (Diss. an der Gottfried Wilhelm Leibniz Universität Hannover) 2021. <https://doi.org/10.15488/11520>

Heimatverein Lilienthal e.V. (Hg.): Als die Hoffnung starb... Das Schicksal der jüdischen Fotografen-Familie Frank aus Lilienthal. Lilienthal 2005.

Herzig, Arno: 1933–1945: Verdrängung und Vernichtung. In: Bundeszentrale für politische Bildung. 5. August 2010. <https://www.bpb.de/shop/zeitschriften/izpb/7687/1933-1945-verdraengung-und-vernichtung/>

Hockerts, Hans Günter & Christiane Kuller (Hg.): Nach der Verfolgung. Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in Deutschland? In: Dachauer Symposien zur Zeitgeschichte. Göttingen (Bd. 3) 2003.

Mertens, Lothar: Wiedergutmachung. In: Andersen, Uwe et al.: Handwörterbuch des politischen Systems der Bundesrepublik Deutschland. Wiesbaden 2000.

Nietzel, Benno: Wiedergutmachung für historisches Unrecht. (Version: 1.0) 27. August 2013. http://docupedia.de/zg/nietzel_wiedergutmachung_v1_de_2013

Rohdenburg, Günther & Karl-Ludwig Sommer: Erinnerungsbuch für die als Juden verfolgten Einwohner Bremens die während der nationalsozialistischen Gewaltherrschaft wegen ihrer Zugehörigkeit zur jüdischen Glaubensgemeinschaft oder nach Kriterien der nationalsozialistischen Rassegesetzgebung als Juden verfolgt wurden. In: Kleine Schriften des Staatsarchivs Bremen. Bremen (Heft 37) 2006.

Schwarz, Walter: Die Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts durch die Bundesrepublik Deutschland. Ein Überblick. In: Herbst, Ludolf & Constantin Goschler (Hg.): Wiedergutmachung in der Bundesrepublik Deutschland. München 1989.

Tünschel, Mirjam: Erinnerungskulturen in der deutschen Einwanderungsgesellschaft. Anforderungen an die Pädagogik. In: Leiprecht, Rudolf et al.: Schriftenreihe des Interdisziplinären Zentrums für Bildung und Kommunikation in Migrationsprozessen (IBKM) an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg. Oldenburg (Nr. 36) 2009.

Wilke, Michael: Die ersten Häuser entstehen bereits. Lilienthaler Neubaugebiet Goosort IV. 13. Januar 2016. <https://www.weser-kurier.de/landkreis-osterholz/die-ersten-haeuser-entstehen-bereits-doc7e4c60-il98ls4l9yohz>

Quellenverzeichnis

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.141, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.144, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.160, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.161, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.162, [Nachlass Julius Frank]. 40

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.164, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.166, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.183, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.184, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.185, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.189, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.192, [Nachlass Julius Frank].

Focke-Museum – Bremer Landesmuseum für Kunst und Kultur: FM, Inv.-Nr. 2020.221, [Nachlass Julius Frank].

Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Stade: NLA ST Rep. 171 Verden
Rückertstattung acc. 2009/057 Nr. 82.

Niedersächsisches Landesarchiv – Abteilung Stade: NLA ST Rep. 171 Verden
Rückertstattung acc. 2009/057 Nr. 829.

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Familienporträt aus den 1950er-Jahren

Abbildung 2: Damaliges Geschäfts- sowie Wohnhaus von Familie Frank in der Hauptstraße 44 in Lilienthal

Abbildung 3: Julius Frank an Bord der President Harding



Abb. 1: Von links: Michael, Hildegard, Barbara, Ronald und Julius Frank, Foto: Miriam Röttger, FM, Inv.-Nr. 2020.221 [Nachlass Julius Frank]



Abb. 2: Damaliges Geschäfts- sowie Wohnhaus von Familie Frank in der Hauptstraße 44 in Lilienthal, © Julius Frank / Focke-Museum | Bremer Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, FM, Inv.-Nr. 2020.145 [Nachlass Julius Frank]



Abb. 3: Julius Frank im Juni 1936 an Bord der *President Harding*, © Julius Frank / Focke-Museum | Bremer Landesmuseum für Kunst und Kulturgeschichte, FM, Inv.-Nr. 2020.192 [Nachlass Julius Frank]